

Rike Protect E-Bike

BikeProtect Connected Bike

Alle Beiträge sind inklusive zurzeit geltender Versicherungssteuer. Die Vertragslaufzeit beträgt 3 Jahre und endet nach Ablauf automatisch. Versicherungs- und zulassungspflichtige Fahrzeuge (z. B. S-Pedelecs) sind nicht versicherbar.

2 0	
--	--

2

0

		Kaufdatum (Antrag bis 12 Monate nach Kauf möglich)	Übergabedatum	Kaufpreis (bitte aufrunden)	Rahmennummer
Akkunummer	Hersteller	Modell			

☐ Frau ☐ Herr

Vorname:

Nachname:

Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ):

Straße und Hausnummer:

PLZ:

Ort:

Telefon:

E-Mail:

BEITRAGSZAHLUNG

Vorname Kontoinhaber (falls abweichend vom Versicherungsnehmer/Antragsteller)

Nachname Kontoinhaber (falls abweichend vom Versicherungsnehmer/Antragsteller)

Bank

IBAN oder Kontonummer

BIC (im Inland optional) oder Bankleitzahl

Ich erlaube der assona GmbH (Gläubiger-ID: DE89BER00000108559), Zahlungen gemäß der vereinbarten Zahlungsweise von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der assona GmbH auf meinem Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Die Mandatsreferenznummer entspricht hierbei der Vertragsnummer.
Hinweis: Sie können innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit Ihrem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Der Einmalbetrag für 3 Jahre ist im Voraus zu zahlen.

Unterschrift des Kontoinhabers

UNTERSCHRIFT

Vertragsgrundlagen und Empfangsbestätigung zur Übergabe relevanter Dokumente: Durch meine Unterschrift bestätige ich, dass mir die folgenden dem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Vertragsbedingungen und Informationen in Textform vor Unterzeichnung des Antrags übergeben worden sind: die gesonderte Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht, die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (nachfolgend AVB) für die E-Bike Versicherung sowie die Bedingungen für das Mobilitätsschutzpaket, das Informationsblatt zum Versicherungsprodukt, die Vertragsinformationen gemäß § 1 VVG-InfoV, das Merkblatt zur Datenverarbeitung und die Widerrufsbelehrung.
AVB und Datenschutz: Bitte lesen Sie alle dem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Vertragsbedingungen und Informationen sowie das Merkblatt zur Datenverarbeitung sorgfältig, bevor Sie diesen Antrag unterschreiben.

Widerrufsrecht: Sie können von Ihrer Willenserklärung innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Versicherungsscheins und der Versicherungsbestimmungen einschließlich der AVB sowie der weiteren gesetzlich vorgeschriebenen Informationen ohne Angabe von Gründen zurücktreten. Ein Widerruf in Textform per Brief, Fax oder E-Mail mit Angabe Ihres vollständigen Namens reicht aus. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs an die assona GmbH. Im Übrigen verweisen wir auf die Widerrufsbelehrung im Anschluss an die AVB, die detaillierte Informationen zu Ihrem Widerrufsrecht enthält.

Ich versichere, dass das zu schützende Zweirad zum Zeitpunkt der Antragstellung schadenfrei ist.

Ort

Datum

Unterschrift des Versicherungsnehmers/Antragstellers

Nur vollständig ausgefüllte und unterschriebene Anträge können bearbeitet werden. Original an assona GmbH, Postfach 51 11 36, 13371 Berlin.
Nach erfolgreicher Überprüfung Ihres Antrags erhalten Sie innerhalb weniger Tage Ihre Vertragsunterlagen.

Kundendokumente zum BikeProtect E-Bike



Sehr geehrter Kunde, sehr geehrte Kundin,

vielen Dank für Ihr uns entgegengebrachtes Vertrauen. Nachstehend erhalten Sie die aktuellen Kundendokumente.

Nachstehend erhalten Sie die folgenden Unterlagen:

- ✓ Gesonderte Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht
- ✓ Informationsblätter zu Versicherungsprodukten
- ✓ Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) für die E-Bike Versicherung
- ✓ Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) für das Mobilitätsschutzpaket
- ✓ Merkblätter zur Datenverarbeitung

Lesen Sie bitte sorgfältig die Vertragsinformationen, unter anderem zu dem Ihnen zustehenden Widerrufsrecht sowie das Merkblatt zur Datenverarbeitung und die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB). Diese sind Bestandteil Ihres Vertrags.

Gesonderte Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht

Damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die in Textform gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten Gefahrenumstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefährlichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- Weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- Noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung und Wegfall des Versicherungsschutzes

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrenumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldhaft verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Die Vertragsänderung kann zum Wegfall des Versicherungsschutzes für einen bereits eingetretenen oder zukünftigen Versicherungsfall führen.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrenumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist, die die Ausübung unserer Rechte regelt, die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

E-Bike Versicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten



R+V Allgemeine Versicherung AG, Deutschland, Reg.-Nr. 5438

Dieses Informationsblatt ist ein kurzer Überblick und daher nicht vollständig. Die vollständigen Informationen finden Sie in den vorvertraglichen Informationen sowie den Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Allgemeine Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen.

Um welche Art der Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Kombination aus Beschädigungs- und Garantieverversicherung für nicht versicherungspflichtige E-Bikes / Pedelecs und/oder Fahrradanhänger gegen unvorhergesehene Beschädigung oder Zerstörung an.



Was ist versichert?

- ✓ Versichert sind nicht versicherungspflichtige E-Bikes / Pedelecs und/oder Fahrradanhänger inklusive der versicherten Teile.
- ✓ Versicherungsschutz besteht für plötzlich eintretende, unvorhersehbare und von außen auf das E-Bike einwirkende Beschädigungen oder Zerstörung des E-Bikes (Sachschäden). Das können zum Beispiel Bedienungsfehler, Sturz und Vandalismus sein.
- ✓ Auch besteht Versicherungsschutz bei Verschleiß am Zweirad und dem dazugehörigen Akku, ab dem 1. Tag.
- ✓ Versicherungsschutz besteht auch bei Verlust des versicherten E-Bikes durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung.

Welche Kosten übernehmen wir?

- ✓ Wir übernehmen die Kosten für die Reparatur Ihres beschädigten E-Bikes.
- ✓ Bei einem Totalschaden erhalten Sie ein Ersatz-E-Bike.

Wie hoch ist die Versicherungssumme?

- ✓ Die Versicherungssumme ist abhängig vom Kaufpreis des Zweirads und kann bis zu max. 12.000 Euro betragen.



Was ist nicht versichert?

Nicht versichert sind:

- ✗ E-Bikes / Pedelecs, die älter als 12 Monate (bei Kauf beim Händler) bzw. 3 Monate (bei Onlinekauf) sind;
- ✗ Versicherungspflichtige E-Bikes / Pedelecs.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Wir können nicht alle denkbaren Fälle versichern, da wir sonst einen unangemessen hohen Beitrag verlangen müssten. Der Versicherungsschutz umfasst daher einige Fälle nicht, wie zum Beispiel:

- ! Schäden durch unsachgemäße, nicht bestimmungsgemäße oder ungewöhnliche – insbesondere nicht den Herstellervorgaben entsprechende – Verwendung oder Reinigung des E-Bikes;
- ! Schäden, für die ein Dritter im Rahmen gesetzlicher (Haftung, Gewährleistung) oder vertraglicher (Garantie) Bestimmungen zu haften hat;
- ! Leistungen, die zur Beseitigung unerheblicher Mängel, insbesondere Kratz-, Schramm- und Scheuerschäden sowie sonstiger Schönheitsfehler, die den technischen Gebrauch des E-Bikes nicht beeinträchtigen, erbracht werden.



Wo bin ich versichert?

✓ Weltweit.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Sie müssen die Versicherungsbeiträge rechtzeitig und vollständig bezahlen.
- Sie müssen Ihr versichertes Zweirad zum Schutz gegen Diebstahl mit einem entsprechenden Sicherheitsschloss sichern und es an einem festen, im Boden verankerten Gegenstand anschließen. Die Pflicht entfällt, wenn das Zweirad unter Verschluss aufbewahrt wird (z. B. im eigenen abgeschlossenen Kellerraum)
- Sie müssen den Schaden möglichst abwenden und mindern.
- Sobald Sie vom Schaden erfahren, müssen Sie uns unverzüglich über den Schadeneintritt informieren. Dies muss spätestens innerhalb von 14 Tagen schriftlich an die assona GmbH, Postfach 51 11 36, 13371 Berlin oder telefonisch unter 030 208 666 44 oder per E-Mail an kundenservice@assona.de erfolgen.



Wann und wie zahle ich?

Der Versicherungsbeitrag ist unverzüglich nach Vertragsabschluss zu zahlen. Die Zahlung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Erst- bzw. Einmalbeitrag nach Erhalt des Versicherungsscheins und der Zahlungsaufforderung, ohne einen Widerspruch durch Sie, eingezogen werden kann. Die Zahlung erfolgt, sofern nicht anders vereinbart, über das SEPA-Lastschriftverfahren.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Der Vertrag kommt mit Annahme des Angebots und rechtzeitiger Zahlung des Erst- oder Einmalbeitrags zustande. Die Vertragslaufzeit beträgt 36 Monate und endet mit Ablauf der 36 Monate automatisch.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie oder wir können nach Eintritt eines Versicherungsfalls den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss der anderen Vertragspartei spätestens 1 Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein.

Ihr Vertrag endet mit Ablauf der 36 Monate automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Eine Kündigung wird nur und erst dann wirksam, wenn assona Ihre Erklärung in Textform zugeht.

Dieses Informationsblatt ist ein kurzer Überblick und ist daher nicht vollständig. Die vollständigen Informationen finden Sie in den vorvertraglichen Informationen sowie den Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Allgemeine Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen.

Um welche Art der Versicherung handelt es sich?

Bei diesem Produkt handelt es sich um einen Schutzbrief, der nach Panne oder Unfall mit der Organisation von Serviceleistungen und Kostenersatz hilft.



Was ist versichert?

- ✓ Versichert sind E-Bikes für die Versicherungsschutz im Rahmen des „Mobilitätsschutzpakets“ besteht.
- ✓ Sie erhalten Leistungen im Fall einer Panne oder eines Unfalls, wenn das versicherte E-Bike nicht mehr fahrbereit ist oder Sie sich durch einen Unfall mit dem versicherten E-Bike verletzen oder schwerwiegend erkranken.

Leistungen ohne Mindestentfernung vom Wohnort:

- ✓ 24-Stunden Service.
- ✓ Pannenhilfe.

Leistungen ab einer Entfernung von 10 km von dem Wohnort:

- ✓ Abschleppen des E-Bikes einschließlich Gepäck und die Übernahme der dadurch entstehenden Kosten in unbegrenzter Höhe. Für nicht von uns organisiertes Abschleppen werden die Kosten bis zu 150 Euro übernommen.
- ✓ Bergung des E-Bikes und Übernahme der hierdurch entstehenden Kosten bis zu 2.000 Euro.
- ✓ Organisation der Weiter- oder Rückfahrt und Übernahme der hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe von 500 Euro.
- ✓ Vermittlung eines Ersatz-E-Bikes und Übernahme der Kosten für Anmietung für längstens 7 Tage maximal 50 Euro je Tag.
- ✓ Übernachtungskosten für höchstens 5 Nächte (maximal 80 Euro je Übernachtung) werden erstattet.
- ✓ E-Bike-Rücktransport.
- ✓ E-Bike-Verschrottung.
- ✓ Notfall-Bargeld: Sie erhalten ein zinsloses Darlehen von bis zu 1.500 Euro je Schadenfall; Kostenübernahme für Überweisung und Auszahlung bis zu 100 Euro.



Was ist nicht versichert?

Nicht alle denkbaren Fälle sind versichert. Nicht versichert sind z. B.:

- ✗ Mitfahrer, wenn das E-Bike von seiner Bestimmung her nicht für die Mitnahme weiterer Personen konstruiert ist.
- ✗ Gewerblich genutzte E-Bikes.
- ✗ Versicherungspflichtige E-Bikes.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Wir können nicht alle denkbaren Fälle versichern, da wir sonst einen unangemessen hohen Beitrag verlangen müssten. Der Versicherungsschutz umfasst daher einige Fälle nicht, wie zum Beispiel:

- ! Schäden, die durch Krieg, innere Unruhen, terroristische Handlungen, Anordnungen staatlicher Stellen oder Kernenergie verursacht wurden.
- ! Schäden, die von Ihnen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurden.
- ! Schäden, bei deren Eintritt Sie nicht zum Führen des Fahrzeuges berechtigt waren.
- ! Schäden, die aufgrund der Teilnahme an offiziellen Radwettkampfveranstaltungen und den dazugehörigen Übungs- und Trainingsfahrten entstanden sind.
- ! Schäden, die entstanden sind, als das E-Bike zur gewerbemäßigen Vermietung verwendet wurde.
- ! Wenn Ein- oder Ausfuhrbeschränkungen oder sonstige gesetzliche Bestimmungen der Erbringung unserer Dienstleistung entgegenstehen.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Innerhalb des geografischen Europas, auf den Kanarischen Inseln, Madeira und den Azoren.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Sie müssen die Versicherungsbeiträge rechtzeitig und vollständig bezahlen.
- Sobald Sie vom Schaden erfahren, müssen Sie uns unverzüglich über den Schadeneintritt informieren.
- Über den assona-Notruf sind wir „rund um die Uhr“ unter Rufnummer +49 30 208 666 61 erreichbar.
- Nach dem Eintritt eines Schadenfalles müssen Sie sich mit uns darüber abstimmen, ob und welche Leistungen wir erbringen.
- Sie müssen den Schaden möglichst abwenden und mindern.



Wann und wie zahle ich?

Der Versicherungsbeitrag ist unverzüglich nach Vertragsabschluss zu zahlen.

Die Zahlung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Erst- bzw. Folgebeitrag nach Erhalt des Versicherungsscheins und der Zahlungsaufforderung, ohne einen Widerspruch durch Sie, eingezogen werden kann.

Die Zahlung erfolgt, sofern nicht anders vereinbart, über das SEPA-Lastschriftverfahren.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Der Vertrag kommt mit Annahme des Angebots und rechtzeitiger Zahlung des Erstbeitrags zustande.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Das Mobilitätsschutzpaket ist untrennbarer Vertragsbestandteil der Zweiradversicherung / E-Bikeversicherung.

Das Mobilitätsschutzpaket ist somit an die Vertragslaufzeit und Kündigungsfristen der Zweiradversicherung / E-Bikeversicherung gebunden.

Vertragsinformationen

1. Vertragspartner

Risikoträger:

R+V Allgemeine Versicherung AG (kurz R+V), Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, Sitz der Gesellschaft: Wiesbaden, Handelsregister Nr. HRB 2188, Amtsgericht Wiesbaden, Vers.-Steuer-Nr. 9116/807/01174

2. Weitere Ansprechpartner

Assekurateur/Vermittler:

assona GmbH (kurz assona), Lorenzweg 5, 12099 Berlin
Sitz der Gesellschaft: Berlin, Handelsregister Nr. HRB 87194, Amtsgericht Berlin

Der Risikoträger beauftragt assona mit der Vertragsverwaltung und der Bearbeitung aller Versicherungsfragen.

assona ist berechtigt, Anzeigen, Willenserklärungen und Zahlungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen und verpflichtet, diese unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten. Der Eingang bei assona ist rechtlich gleichbedeutend mit dem Zugang beim Versicherer.

3. Ladungsfähige Anschriften der Vertragspartner

Die ladungsfähigen Anschriften sind unter Ziffer 1 und 2 genannt.

4. Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde

Die R+V betreibt alle Zweige der Schadens-, Unfall- und Rückversicherung sowie die Vermittlung von Versicherungen aller Art.

Zuständige Aufsichtsbehörde: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn

5. Garantiefonds

Ein Garantiefonds ist gesetzlich nicht vorgesehen.

6. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Der Leistungsumfang ergibt sich aus dem Antrag oder dem Angebot. Es gelten die zu Vertragsbeginn gültigen und Ihnen zuvor ausgehändigten Versicherungsbedingungen.

7. Gesamtpreis der Versicherung

Der Gesamtpreis enthält eine Vergütung für die Tätigkeit der Beratung und Vermittlung. Die Vergütung erfolgt ausschließlich in Form einer Provision. Bei dem im Antrag oder im Angebot genannten Preis handelt es sich um den Beitrag gemäß vereinbarter Zahlweise inklusive der Versicherungssteuer.

Der vom Gesetzgeber erhobene Versicherungssteuersatz beträgt zurzeit in der Schadensversicherung allgemein 19 %.

8. Zusätzliche anfallende Kosten und/oder Gebühren

Für Tätigkeiten, die über die gewöhnliche Verwaltung Ihres Vertrags hinausgehen, stellt assona Gebühren in Rechnung, insbesondere Gebühren für Mahnungen, für Lastschriftrückläufer und angemessene Geschäftsgebühren bei Rücktritt vom Vertrag wegen Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags. Hierzu verweist assona auf § 39 Abs. 1 S. 3 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) in Verbindung mit den dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen.

9. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und Erfüllung

Angaben zur Fälligkeit des Beitrags finden Sie in den dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen. Sie haben Ihre Pflicht zur Zahlung des Beitrags erfüllt, wenn die Zahlung bei assona eingegangen ist. Das ist bei Zahlung im Wege des Lastschriftverfahrens die wirksame Belastung Ihres Kontos. Sie haben dafür zu sorgen, dass der Beitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit von Ihrem Konto abgebucht werden kann, also ausreichende Kontodeckung besteht.

10. Angaben zum Vertragsabschluss, zum Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie zur Antragsfrist

Der Vertrag mit assona kommt zustande, wenn assona den von Ihnen gestellten Antrag auf Abschluss eines Versicherungsvertrags

annimmt. Dies geschieht, indem assona Ihnen den Versicherungsschein oder eine ausdrückliche Annahmeerklärung übersendet und dieser/diese Ihnen zugeht. Der Versicherungsschutz beginnt mit der Einlösung des Versicherungsscheins durch Zahlung des Erst- oder Einmalbeitrags und der Versicherungssteuer, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Wird der erste Beitrag erst nach diesem Zeitpunkt eingefordert, alsdann aber ohne Verzug gezahlt, so beginnt der Versicherungsschutz mit dem vereinbarten Zeitpunkt. Die Angaben zum Beginn der Versicherung ergeben sich im Übrigen aus dem Antrag oder dem Angebot sowie den dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen. Eine Frist, während der Sie an den Antrag gebunden sind, besteht nicht.

11. Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Absatz 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Für Verträge im elektronischen Geschäftsverkehr beginnt die Frist jedoch nicht vor Erfüllung von den Pflichten der assona gemäß § 312 i Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 246 c des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an die assona GmbH, Postfach 51 11 36, 13371 Berlin.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und assona erstattet Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf assona in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag, der sich wie folgt errechnet:

Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat, multipliziert mit

- 1/30 des monatlichen Gesamtbeitrags bei monatlicher Beitragszahlung bzw.
- 1/90 des vierteljährlichen Gesamtbeitrags bei vierteljährlicher Beitragszahlung bzw.
- 1/180 des halbjährlichen Gesamtbeitrags bei halbjährlicher Beitragszahlung bzw.
- 1/360 des jährlichen Gesamtbeitrags bei jährlicher Beitragszahlung.

Bei Einmalbeitrag

Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat, d. h. bis zum Zugang des Widerrufs, geteilt durch die ursprüngliche (vertraglich vereinbarte gesamte) Versicherungsdauer in Tagen, multipliziert mit dem Einmalbeitrag. Die Erstattung zurückzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von assona vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

12. Laufzeit

Die Laufzeit des Vertrags ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein.

13. Angaben zur Beendigung des Vertrags, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen

Wird der Erst- oder Einmalbeitrag nicht oder nicht rechtzeitig gezahlt, ist der Versicherer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Wird die vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt, kann der Versicherer ebenfalls vom Vertrag zurücktreten oder kündigen. Der Vertrag kann von beiden Seiten nach Eintritt eines Versicherungsfalls gekündigt werden. Der Versicherer kann außerdem bei Zahlungsverzug mit einem Folgebeitrag und bei Insolvenz des Versicherungsnehmers kündigen. Weitere Einzelheiten, insbesondere zu den Kündigungsfristen, sind den dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen zu entnehmen.

14. Angabe des Rechts, welches der Versicherer bei der Vertragsanbahnung der Beziehung zum Versicherungsnehmer zugrunde legt

Den vorvertraglichen Beziehungen liegt deutsches Recht zugrunde.

15. Anwendbares Recht und zuständiges Gericht

Dem Vertrag liegt deutsches Recht zugrunde. Der Gerichtsstand ist in den dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen geregelt.

16. Maßgebliche Vertragssprache

assona teilt Ihnen alle Vertragsbedingungen und die vorliegenden Vertragsinformationen in deutscher Sprache mit. Während der Laufzeit dieses Vertrags kommuniziert assona mit Ihnen auf Deutsch.

17. Außergerichtliche Beschwerde und Rechtsbehelfsverfahren

Sollten Sie mit Entscheidungen durch assona nicht einverstanden sein, haben Sie zur außergerichtlichen Streitbeilegung die Möglichkeit, als unabhängigen und neutralen Schlichter den Versicherungsombudsmann anzurufen: Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 080632, 10006 Berlin, Tel.: 0800 3696000, Fax: 0800 3699000, E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de. Das Schlichtungsverfahren ist bis zu einem Beschwerdewert von 100.000 € möglich und für Sie kostenfrei. Es bleibt Ihnen unbenommen, Ihr Anliegen auf dem ordentlichen Rechtsweg vorzubringen.

18. Möglichkeit einer Beschwerde bei der unter Ziffer 4 genannten Behörde

Sollten Sie mit Entscheidungen durch assona nicht einverstanden sein, haben Sie die Möglichkeit, bei der unter Ziffer 4 genannten Aufsichtsbehörde Beschwerde einzulegen.

Allgemeine Versicherungsbedingungen

Im Schadenfall und bei Fragen wenden Sie sich an:

assona GmbH
Telefon +49 30 208666 44
Fax +49 30 208666 45
Postfach 51 11 36
13371 Berlin
E-Mail kundenservice@assona.de

Bedingungen für Ihre E-Bike Versicherung Stand 01/2022

§ 1 Was ist versichert?

Versichert ist das in Ihrem Versicherungsschein bezeichnete nicht versicherungspflichtige E-Bike / Pedelec und / oder der Fahrradanhänger inklusive der versicherten Teile mit einem Gesamtkaufpreis bis 12.000 Euro brutto (versichertes **E-Bike**).

Versicherte Teile sind fest mit dem E-Bike verbundene und für den Betrieb des E-Bikes notwendige Teile (z. B. Sattel, Lenker, Lampen) sowie die dazugehörigen Sicherheitsschlösser. Teile, die mittels Schnellspanner befestigt bzw. mit dem E-Bike fest verschraubt wurden, gelten als fest mit dem E-Bike verbunden. Teile, die gesteckt, geklemmt oder angebunden werden sowie loses Zubehör (z. B. Satteltasche, Luftpumpe) gelten nicht als fest mit dem E-Bike verbunden. Versichert sind nur die Teile und Sicherheitsschlösser, die zusammen mit dem versicherten E-Bike am selben Tag gekauft werden.

Versicherbar sind ausschließlich neue, nicht versicherungspflichtige und nicht zulassungspflichtige E-Bikes für den privaten Gebrauch. Versicherungs- und zulassungspflichtige sowie gewerblich genutzte Fahrzeuge sind nicht versicherbar. Ist eine Versicherbarkeit des E-Bikes nicht bzw. nicht mehr gegeben (z. B. durch nachträglichen gewerblichen Gebrauch) entfällt der Versicherungsschutz.

Die **E-Bike Versicherung** kann innerhalb von 12 Monaten ab Kaufdatum des neuen E-Bikes bei einem Fachhändler abgeschlossen werden.

Die E-Bike-Versicherung können Sie auch innerhalb von 3 Monaten ab Kaufdatum im Internet beantragen. In diesem Fall gilt eine Wartezeit von einem Monat. Für Versicherungsfälle, die während der Wartezeit eintreten, besteht kein Versicherungsschutz.

Das E-Bike muss zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses voll funktionsfähig und ohne erkennbare Mängel sein.

Der Versicherungsschutz besteht weltweit.

§ 2 Welche Leistungen erhalten Sie?

Leistungen aus dem E-Bike Schutz:

assona übernimmt die **notwendigen Reparaturkosten** zur Wiederherstellung des früheren, betriebsbereiten Zustandes. Dies gilt für Reparaturen aufgrund von

- Fall-, Sturz-, Unfallschäden,
 - Brand, Explosion, Blitzschlag,
 - Bedienungs-, Handhabungsfehlern,
 - Verschleiß, auch an Reifen und Bremsbelägen,
 - Sturm, Hagel, Überschwemmung, Lawinen und Erdbeben, sofern nicht anders vereinbart,
 - Elektronikschäden oder
 - Produktions-, Konstruktions- und Materialfehlern (nach Ablauf der gesetzlichen Gewährleistungsfrist),
- sofern dadurch das versicherte E-Bike beschädigt wird und seine Funktionsfähigkeit beeinträchtigt ist. Die **Reparaturkosten** umfassen die Kosten für die Arbeitszeit und die Ersatzteile in der erforderlichen und tatsächlich angefallenen Höhe. Reparaturen führt der von assona beauftragte Reparaturdienstleister durch. Die **Reparaturkosten** werden unmittelbar von assona an den Reparaturdienstleister gezahlt. Sie müssen keine Vorleistung erbringen.

Bei einem **Totalschaden** des versicherten E-Bikes erhalten Sie ein Ersatz-E-Bike, das in Art und Wert dem versicherten E-Bike entspricht. Dies erfolgt über einen von assona benannten Fachhändler. Ein **Totalschaden** liegt vor, wenn die Reparaturkosten den Kaufpreis des

versicherten E-Bikes übersteigen bzw. eine Reparatur nicht mehr möglich ist.

Verschleiß ist die Abnutzung technischer Teile zur Sicherstellung der Verkehrstüchtigkeit und -sicherheit des versicherten E-Bikes.

Bei **Abhandenkommen** des E-Bikes durch

- Diebstahl,
- Einbruchdiebstahl oder
- Raub

erhalten Sie ein Ersatz-E-Bike, das in Art und Wert dem versicherten E-Bike entspricht. Dies erfolgt über einen von assona benannten Fachhändler. Bei einem versicherten Abhandenkommen versicherter Teile übernimmt assona die Kosten für Ersatzteile und Reparatur.

Darüber hinaus übernimmt assona die Kosten der notwendigen Reparatur, wenn durch

- Vandalismus
- die Funktionsfähigkeit des E-Bikes beeinträchtigt ist.

Zusätzlich zu den genannten Leistungen übernimmt assona die Kosten für den Austausch des Akkus, wenn dieser aufgrund von

- Verschleiß,
- Bedienungs- und Handhabungsfehlern,
- Fall-, Sturz- und Unfallschäden,
- Sturm, Hagel, Überschwemmung, Lawinen und Erdbeben, sofern nicht anders vereinbart,
- Kurzschluss, Induktion, Überspannung oder
- Feuchtigkeitsschäden

nur noch **höchstens 50 Prozent** der vom Hersteller angegebenen Leistungskapazität erbringt. Sie erhalten einen Ersatz-Akku gleicher Art und Güte.

§ 3 Subsidiarität

Soweit Sie im Versicherungsfall Leistungen aus einer anderen Versicherung bzw. aus Garantie oder gesetzlicher Gewährleistung beanspruchen können, besteht aus dieser E-Bike Versicherung kein Versicherungsschutz.

§ 4 Wie hoch ist die Höchstentschädigung?

Die Versicherungsleistung ist bei jedem Versicherungsfall auf den in Ihrem Kaufbeleg ausgewiesenen Kaufpreis Ihres versicherten E-Bikes inklusive der versicherten Teile begrenzt (Höchstentschädigung).

§ 5 Was gilt für die Wartezeit?

Die **Wartezeit gilt nur für Versicherungsverträge, die im Internet beantragt wurden**. Die Wartezeit beträgt einen Monat und rechnet sich von Vertragsbeginn an. Ist der Versicherungsfall während der Wartezeit eingetreten, besteht für diesen kein Versicherungsschutz.

§ 6 Was ist nicht versichert?

Kein Versicherungsschutz besteht für:

- Schäden, die nicht die Funktionsfähigkeit des versicherten E-Bikes beeinträchtigen. Dies sind insbesondere Schrammen, Kratzer und Schönheitsfehler.
- Beschädigungen und Abhandenkommen nicht fest verbundenen Zubehörs (nicht versichertes Zubehör). Das sind z. B. Displays, Tachos, GPS-Geräte, Fahrradkörbe, Trinkflaschen, Gepäcktaschen, Kindersitze und aufsteckbare Beleuchtung.
- Schäden, für die Garantie- bzw. Gewährleistungsansprüche gegen Hersteller oder Händler bestehen.
- Schäden, für die Schadenersatzansprüche gegen den Hersteller oder Händler aus Vertragsverletzung oder wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften geltend gemacht werden können.
- Schäden am versicherten E-Bike, die von Ihnen vorsätzlich herbeigeführt wurden.
- Schäden, die bei der Teilnahme an offiziellen Radwettkampfvveranstaltungen und den dazugehörigen Übungs- und Trainingsfahrten entstehen.
- Kosten für Wartungsarbeiten und Inspektionen (z. B. Software-update, Einstellarbeiten an Schaltung oder Bremsen). Gilt nicht

für Einstellarbeiten an Schaltung und Bremsen nach einem Materialaustausch (mit Ausnahme von Öl) aufgrund eines versicherten Schadens).

- Schäden durch Krieg und kriegsähnliche Ereignisse (z. B. Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, innere Unruhen).
- Schäden aufgrund von Erdbeben, Dachlawinen und Schneedruck,
- Serienschäden, die zu einer Rückrufaktion des Herstellers führen.
- Schäden und Folgeschäden aufgrund nicht den Herstellervorgaben entsprechenden Veränderungen am E-Bike (z. B. Chiptuning).
- Die Kosten von Miet- / Leihrädern.
- Verlieren, Stehen- oder Liegenlassen des versicherten E Bikes bzw. der versicherten Teile.
- Schäden durch gewerbliche Nutzung.
- Versicherungs- und zulassungspflichtige Fahrzeuge.

§ 7 Was haben Sie vor, bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls zu beachten und welche Folgen hat die Verletzung dieser Obliegenheiten?

1. Ihre Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls:

Ihr versichertes E-Bike ist zum Schutz gegen Diebstahl mit dem entsprechenden Sicherheitsschloss mit Originalkaufpreis von **mindestens 50 Euro** an einem festen, im Boden verankerten Gegenstand (z. B. Laternenpfahl, Fahrradständer, Baum, Straßenschild) anzuschließen. Das E-Bike muss immer mit einem Sicherheitsschloss abgesperrt werden.

Dies gilt auch, wenn das versicherte E-Bike in einem nicht abgeschlossenen Raum, z. B. Gemeinschaftskeller, abgestellt wird.

Das versicherte E-Bike ist zum Schutz gegen Einbruchdiebstahl aus einem verschlossenen Raum, der gemeinschaftlich genutzt wird, mit einem wie zuvor beschriebenen Sicherheitsschloss zu sichern. Bei Unterbringung in einem ausschließlich selbstgenutzten verschlossenen Gebäude, Raum oder Garage muss das Zweirad nicht gesondert mittels Schloss gesichert werden.

Bei Diebstahl aus einem abgestellten Kraftfahrzeug besteht Versicherungsschutz, wenn das Kraftfahrzeug ver- bzw. abgeschlossen ist. Versicherungsschutz besteht auch aus daran angebrachten, mit Verschluss gesicherten Fahrradträgern, wenn das versicherte E-Bike zusätzlich mit einem, wie zuvor beschriebenen, Sicherheitsschloss am Fahrradträger gesichert ist.

2. Ihre Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls:

Sie müssen einen Schaden unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen, bei assona melden. **Dabei sind die Kaufbelege des versicherten E-Bikes und der verwendeten Sicherheitsschlösser vorzulegen.**

Soweit möglich ist assona jede Auskunft zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls, der Leistungspflicht oder des Leistungsumfangs erforderlich ist. Dabei sind alle Belege beizubringen, deren Beschaffung Ihnen billigerweise zugemutet werden kann.

Bis zum Abschluss der Schadensregulierung müssen Sie das beschädigte E-Bike bzw. die beschädigten Teile zur Besichtigung durch einen von assona beauftragten Sachverständigen aufbewahren.

Schäden bzw. ein Abhandenkommen durch strafbare Handlungen - auch im Ausland (z. B. Sachbeschädigung, Diebstahl, Raub, Vandalismus) - müssen Sie unverzüglich bei einer Polizeidienststelle **unter Angabe der Rahmennummer** anzeigen. Die polizeiliche Bestätigung der Anzeige ist assona vorzulegen.

Erfahren Sie im Nachhinein, wo das gestohlene bzw. geraubte E-Bike ist, müssen Sie assona unverzüglich informieren. Erhalten Sie dieses zurück und haben Sie bereits ein Ersatzrad erhalten, ist das abhanden gekommene E-Bike an assona zu übereignen.

Soweit für das versicherte E-Bike anderweitig Versicherungsschutz (z. B. Hausratversicherung) besteht, müssen Sie assona alle Ihnen über den anderen Vertrag bekannten Informationen geben.

3. Wird eine dieser vor, bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehenden Obliegenheiten verletzt, können sich erhebliche rechtliche Nachteile ergeben.

Dabei gilt:

Erfolgt die Obliegenheitsverletzung vorsätzlich, geht der Leistungsanspruch verloren. Bei grob fahrlässiger Verletzung kann assona die

Leistung kürzen. Diese Kürzung richtet sich im Verhältnis nach der Schwere Ihres Verschuldens. Die Kürzung kann bis zur vollständigen Leistungsfreiheit führen. Wird die Obliegenheit nachweislich nicht grob fahrlässig verletzt, bleibt der Leistungsanspruch bestehen. Ist die Obliegenheitsverletzung weder für Eintritt oder Feststellung des Versicherungsfalls noch für Feststellung oder Umfang der Leistungspflicht von assona ursächlich, leistet assona. Dies müssen Sie nachweisen. assona leistet auch, wenn assona Sie bei einer nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit nicht durch eine gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolgen hingewiesen hat. Bei arglistiger Obliegenheitsverletzung verlieren Sie den Leistungsanspruch in jedem Fall.

§ 8 Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz?

- Der Versicherungsschutz besteht, sobald der Vertrag zustande gekommen ist, frühestens jedoch zu dem im Versicherungsschein angegebenen Beginn.

- Der Versicherungsschutz besteht für Versicherungsverträge, die mittels Internet geschlossen wurden, nicht vor Ablauf der vereinbarten Wartezeit.

- Der Versicherungsschutz endet mit Ablauf des im Versicherungsschein angegebenen Vertragsendes.

§ 9 Welche Beiträge sind zu zahlen? Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?

Den von Ihnen zu zahlenden Beitrag entnehmen Sie Ihrem Versicherungsschein. Der Beitrag ist vom tatsächlich gezahlten Kaufpreis des versicherten E-Bikes, Ihrer Vertragslaufzeit, des gewählten Versicherungsschutzes sowie der vereinbarten Zahlungsweise abhängig. Je nach Vereinbarung werden die Beiträge durch laufende Zahlungen (halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich) oder als Einmalbeitrag im Voraus gezahlt.

Der **Erst- oder Einmalbeitrag** wird sofort mit Zustandekommen des Vertrags fällig, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Beginn.

Folgebeiträge sind jeweils zu Beginn der vereinbarten Zahlungsperiode fällig.

Erteilen Sie ein SEPA-Lastschriftmandat, wird der Beitrag bei Fälligkeit abgebucht. Sie müssen sicherstellen, dass der Beitrag bei Fälligkeit eingezogen werden kann. Auch müssen Sie dafür sorgen, dass einer berechtigten Einziehung nicht widersprochen wird. Kann der fällige Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden, werden Sie in Textform zur Zahlung aufgefordert. assona ist dann nicht mehr zum Beitragseinzug verpflichtet. Die Zahlung ist dann rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach der Aufforderung erfolgt.

Erteilen Sie kein SEPA-Lastschriftmandat, erfolgt die Beitragszahlung rechtzeitig, wenn Sie fristgerecht alles tun, damit der Beitrag bei assona eingeht. Sie übermitteln die Beiträge auf Ihre Gefahr und Kosten.

Kann der **Erst- oder Einmalbeitrag** nicht rechtzeitig eingezogen werden, kann assona vom Vertrag zurücktreten. Das Gleiche gilt, wenn Sie nicht rechtzeitig zahlen. assona kann dies nur solange die Zahlung nicht bewirkt ist. Das Rücktrittsrecht von assona ist ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Dies müssen Sie nachweisen. Ist der Erst- oder Einmalbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalls noch unbezahlt, besteht kein Anspruch auf die Leistung. Die Leistungspflicht von assona besteht jedoch, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Dies müssen Sie nachweisen. Haben Sie ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, besteht auch bei Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags Versicherungsschutz. Dies gilt nicht, wenn die Bank den Einzug des Beitrags zum Fälligkeitstag mangels Deckung nicht durchgeführt hätte.

Kann ein **Folgebeitrag** nicht rechtzeitig eingezogen werden, erhalten sie eine Mahnung in Textform. Das Gleiche gilt, wenn Sie diesen nicht rechtzeitig zahlen. In der Mahnung wird Ihnen eine Frist von mindestens zwei Wochen gesetzt. assona kann den Vertrag kündigen, wenn Sie den Rückstand nicht fristgerecht begleichen. Tritt

der Versicherungsfall nach Fristablauf ein und waren Sie zu diesem Zeitpunkt mit der Beitragszahlung in Verzug, ist assona leistungsfrei. Auf die Rechtsfolgen werden Sie im Mahnschreiben umfassend hingewiesen. Die Kündigung kann assona für den Fall der Nichtzahlung der Beiträge bereits im Mahnschreiben erklären.

Sie können gegen Forderungen von assona nur aufrechnen, soweit Ihre Forderung von assona anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.

Beitragseinzug, Mahnung, Rücktritt und Kündigung bei fehlender Beitragszahlung erfolgt über assona.

§ 10 Wann kann Ihr Vertrag gekündigt werden bzw. wann endet Ihr Vertrag?

Auch nach Eintritt eines Schadens können Sie oder assona den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss Ihnen oder assona spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Leistung zugegangen sein. Kündigen Sie, wird Ihre Kündigung sofort nach Zugang bei assona wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass Ihre Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ablauf der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird. Eine Kündigung durch assona wird einen Monat nach Zugang bei Ihnen wirksam.

Die Kündigung ist in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) möglich.

Zur Entgegennahme und zum Ausspruch einer Kündigung ist assona ausdrücklich befugt.

Ihr Vertrag endet auch, wenn das versicherte E-Bike zerstört wird oder abhandenkommt.

Veräußern oder verschenken Sie das versicherte E-Bike, geht der Versicherungsschutz mit dem Tag der Veräußerung bzw. Schenkung auf den Erwerber über. assona kann den Vertrag mit einer Frist von einem Monat dem Erwerber gegenüber kündigen. Das Kündigungs-

recht der assona erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis der Veräußerung bzw. Schenkung ausgeübt wird. Der Erwerber kann den Vertrag mit sofortiger Wirkung oder zum Ende der Versicherungsperiode kündigen. Sein Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach Erwerb oder Kenntnis vom Bestehen der Versicherung ausgeübt wird.

Der Vertrag endet, wenn Sie keinen Wohnsitz mehr in der Bundesrepublik Deutschland haben.

§ 11 Welches Recht gilt und welches Gericht ist zuständig? Welche Sprache findet Anwendung?

Für Ihren Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Klagen aus dem Vertrag gegen assona können Sie an das für Ihren Wohnsitz oder den Sitz von assona zuständige Gericht richten. Für Klagen gegen Sie ist das Gericht Ihres Wohnsitzes zuständig. Verlegen Sie Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einen Staat außerhalb der Europäischen Union oder eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, ist ausschließlich das für den Sitz von assona zuständige Gericht in Deutschland zuständig. Die Vertragssprache ist deutsch.

§ 12 Wann verjähren Ihre Ansprüche?

Die Ansprüche verjähren regelmäßig in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Die Verjährung ist für bei assona angemeldete Ansprüche gehemmt. Dies gilt von der Anmeldung bis zum Zugang der Entscheidung in Textform bei Ihnen.

Besondere Bedingungen zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen

§ 1 Connected Bike Klausel

Sofern im Versicherungsschein vereinbart ist, dass das versicherte E-Bike mit einem Hard- und Softwarepaket ausgestattet ist, welches Informationen, wie den Standort des E-Bikes, über GPS und GSM ermittelt, gilt folgendes:

a) Die Hard- und Software muss von einem dafür geschulten Fachhändler bzw. direkt vom Hersteller eingebaut worden sein.

b) Aufgrund der vorsorglichen Schadenverhütungsmaßnahme mit einem in § 2 definierten Hard- und Softwarepaket erhalten Sie die E-Bike Versicherung mit einer einberechneten Beitragsermäßigung.

c) Wird im Schadensfall festgestellt, dass das E-Bike nicht mit einem entsprechenden Hard- und Softwarepaket gemäß § 2 geschützt wurde, entfällt mit dem Tag des Schadeneintritts die gewährte Beitragsermäßigung. Die bis dahin gewährte Beitragsermäßigung ist nach Aufforderung an den Versicherer zurückzuzahlen.

Zusätzlich entfällt die Connected Bike Klausel für die Zukunft.

§ 2 Was ist ein Connected Bike?

Ein Connected Bike ist ein mit einem Hard- und Softwarepaket ausgestattetes E-Bike bzw. Pedelec, das Informationen, wie den Standort des E-Bikes bzw. Pedelecs, über GPS und GSM ermittelt. Diese werden durch einen eingebauten Sender, der mit einer SIM-Karte zur Datenübermittlung ausgerüstet ist, an einen Empfänger (z. B. Smartphone) gesendet.

Allgemeine Versicherungsbedingungen zum Mobilitätsschutzpaket

Inhaltsverzeichnis

Wer ist Versicherer und was leistet der Schutzbrief?

- § 1 Versicherer
- § 2 ROLAND 24-Stunden-Service für das Mobilitätsschutzpaket

Wann ist eine Leistungspflicht gegeben, wer ist an welchem Ort versichert?

- § 3 Versicherungsfall; versicherte Personen; versicherte Fahrräder
- § 4 Geltungsbereich

Wie hilft der Schutzbrief?

- § 5 Versicherte Leistungen des Mobilitätsschutzpakets
Der Schutzbrief hilft nach Panne oder Unfall mit Organisation von Serviceleistungen und Kostenersatz:
 - 24-Stunden Service
 - Pannenhilfe
 - Abschleppen
 - Bergung
 - Weiter- oder Rückfahrt
 - Ersatzfahrrad
 - Übernachtungskosten
 - Fahrrad-Rücktransport
 - Fahrrad-Verschrottung
 - Notfall-Bargeld

§ 1 Versicherer

Versicherungsunternehmen ist die
ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG;
Postanschrift: 50664 Köln;
Hausanschrift: Deutz-Kalker Straße 46, 50679 Köln;
Fax: 0221/8277-560;
Mail: service@roland-schutzbrief.de;
im Folgenden „ROLAND“ oder „der Versicherer“ genannt.

§ 2 ROLAND 24-Stunden-Service für das Mobilitätsschutzpaket

1. Wir möchten, dass Sie in einem Notfall schnelle Hilfe erhalten. Daher ist Voraussetzung für den versicherten Anspruch auf die Leistungen nach § 3, dass die Organisation der Hilfeleistung durch ROLAND erfolgt.

Sie erreichen uns über den assona-Notruf unter der
Rufnummer: 030 208 666 61;
oder aus dem Ausland: +49 30 208 666 61.

Unsere Mitarbeiter sind „rund um die Uhr“ für Sie erreichbar. Wir helfen Ihnen sofort weiter.

Wir unterstützen Sie auch bei technischen Problemen mit Ihrem Fahrrad durch Information über die nächstgelegene Fahrrad-Werkstatt.

Ruft die versicherte Person im Schadenfall nicht den 24-Stunden-Service an, so ist ROLAND nur zur Übernahme von Kosten in der Höhe verpflichtet, wie sie für selbst organisierte Leistungen, versichert sind. Es sei denn, dass die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Beruht das Unterlassen auf grober Fahrlässigkeit, können wir den Umfang des Versicherungsschutzes in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis kürzen. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen. Bei grob fahrlässiger Verletzung bleibt ROLAND zur Kostenübernahme verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass die Gefahr weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für den Umfang unserer Leistung ursächlich war.

Was ist sonst bei dem Schutzbrief zu beachten?

- § 6 Begriffe
- § 7 Kenntnis und Verhalten der versicherten Person
- § 8 Ausschlüsse und Leistungskürzungen
- § 9 Pflichten nach Schadeneintritt
- § 10 Beginn des Versicherungsschutzes
- § 11 Dauer und Ende des Versicherungsschutzes
- § 12 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen
- § 13 Gesetzliche Verjährung
- § 14 Zuständiges Gericht
- § 15 Anzuwendendes Recht
- § 16 Verpflichtungen Dritter

§ 3 Versicherungsfall; versicherte Personen; versicherte Fahrräder

1. Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn

(a) die Voraussetzungen für die Erhebung des Anspruchs auf Beistandsleistungen des Versicherers gemäß § 5 gegeben sind und

(b) der Anspruch auf Beistandsleistungen durch eine versicherte Person oder eine von ihr beauftragte Person beim Notfall-Telefon tatsächlich geltend gemacht wird.

Werden Ansprüche auf die Übernahme von Kosten für Beistandsleistungen geltend gemacht, ohne dass der Versicherer vor Beauftragung dieser Leistungen informiert wurde, so bestimmt sich der Umfang der versicherten Leistung auf die hierfür gesondert geltenden Inhalte.

2. Versicherte Person ist jeder berechtigte Nutzer eines bei der assona GmbH mit einem „Mobilitätsschutzpaket“ versicherten Fahrrades, E-Bikes oder Pedelecs, welches durch die assona GmbH in den Gruppenvertrag einbezogen wurde. Mitfahrer sind nur mitversichert, wenn das Fahrrad von seiner Bestimmung her für die Mitnahme weiterer Personen konstruiert ist (zum Beispiel Tandem).

3. Versichertes Objekt ist jedes Fahrrad, E-Bike oder Pedelec für das Versicherungsschutz im Rahmen des „Mobilitätsschutzpakets“ besteht. Ebenfalls versichert sind mitgeführte Fahrrad-Anhänger, sofern diese nicht gewerblich genutzt werden.

§ 4 Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht für Schadenfälle innerhalb des geografischen Europas, auf den Kanarischen Inseln, Madeira und den Azoren. Die Erbringung der Assistance- und Versicherungsleistungen erfolgt in den einzelnen Ländern entsprechend der lokalen Verfügbarkeit und den örtlichen Gegebenheiten.

§ 5 Versicherte Leistungen des Mobilitätsschutzpakets

Nach einem Schadenfall unterstützen wir Sie mit aktiver Hilfe und übernehmen die folgenden Leistungen, um Sie schnellstmöglich wieder mobil zu machen.

Die Leistungen sind versichert, wenn das versicherte Fahrrad infolge einer Panne oder eines Unfalls nicht mehr fahrbereit ist oder die versicherte Person sich durch einen Unfall mit dem versicherten Fahrrad verletzt oder schwerwiegend erkrankt.

5.1 Leistungen ohne Mindestentfernung vom Wohnsitz

5.1.1 24-Stunden Service

Wir unterstützen Sie auch bei technischen Problemen mit Ihrem Fahrrad bei Anruf unserer 24-Stunden-Hotline durch Information über die nächstgelegene Fahrrad-Werkstatt.

5.1.2 Pannenhilfe

Sofern in der Nähe des Schadenortes eine qualifizierte mobile Pannenhilfe verfügbar ist und diese Leistung in zumutbarer Zeit nach Schadenmeldung angeboten werden kann, sorgen wir für den Einsatz dieser mobilen Pannenhilfe am Leistungsort und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Kosten für Ersatzteile übernehmen wir nicht.

Organisiert sich die versicherte Person diese Hilfeleistung selbst, übernehmen wir Kosten bis 50 €.

5.2 Ab einer Entfernung von 10 km von Ihrem Wohnort erbringen wir folgende Leistungen

5.2.1 Abschleppen

Kann das Fahrrad an der Schadenstelle oder dem Leistungsort nicht wieder fahrbereit gemacht werden, sorgen wir für das Abschleppen des Fahrrades einschließlich Gepäck bis zur nächsten geeigneten Fahrrad-Werkstatt und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten in unbegrenzter Höhe. Liegt der Wohnort näher als die nächste geeignete Fahrrad-Werkstatt, erfolgt das Abschleppen bis zum Wohnsitz.

Ist ein von der versicherten Person gewünschter Zielort näher gelegen oder in gleicher Entfernung erreichbar, so kann der Abtransport nach einvernehmlicher Abstimmung mit der versicherten Person anstelle des Abschleppens zur Fahrrad-Werkstatt bzw. zum Wohnsitz auch dorthin erfolgen.

Für nicht von uns organisiertes Abschleppen erstatten wir die Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 150 €. Zusätzlich übernehmen wir die Kosten für den separaten Transport von Gepäck und Ladung bis zu 200 €, wenn ein Transport zusammen mit dem Fahrrad nicht möglich ist.

5.2.2 Bergung

Ist das versicherte Fahrrad nach einem Unfall von der Straße oder einem öffentlich befahrbaren Fahrradweg abgekommen, sorgen wir für seine Bergung und/oder Abtransport einschließlich Gepäck und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zu 2.000 €. Sofern die Bergung behördlich angewiesen ist, übernehmen wir die entstehenden Kosten in voller Höhe.

Leistungen nach Diebstahl

Die nachfolgend beschriebenen Leistungen erbringen wir auch, wenn Ihnen auf einer Reise das Fahrrad gestohlen wurde und Sie diesen Diebstahl polizeilich gemeldet haben.

5.2.3 Weiter- oder Rückfahrt

Wir organisieren die Weiterfahrt zu Ihrem ständigen Wohnsitz im Inland oder zu Ihrem Zielort. Selbstverständlich gilt dies auch für die Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem Wohnsitz sowie die Abholung

des wieder fahrbereiten Fahrrades vom Schadenort. Wir übernehmen hierbei entstehende Kosten bis zur Höhe von 500 € für die

a) Fahrt vom Schadenort zum Wohnsitz oder für die Fahrt vom Schadenort zum Zielort,

b) die Rückfahrt vom Zielort zum Wohnsitz,

c) die Fahrt zum Schadenort für eine Person, wenn das wieder fahrbereite Fahrrad dort abgeholt werden soll.

5.2.4 Ersatzfahrrad

Wir vermitteln Ihnen ein Ersatzfahrrad und übernehmen die Kosten für die Anmietung bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zum Wiederauffinden des gestohlenen Fahrrads, sofern es in einem fahrbereiten Zustand ist. Wir zahlen dabei für längstens 7 (sieben) Tage maximal 50 € je Tag.

5.2.5 Übernachtungskosten

Wir reservieren auf Wunsch eine Übernachtungsmöglichkeit im nächstgelegenen Hotel und übernehmen die Übernachtungskosten für höchstens 5 (fünf) Nächte bis zu dem Tag, an dem das Fahrrad wiederhergestellt wurde. Wir erstatten bis zu 80 € je Übernachtung.

Nehmen Sie unsere Leistung Weiter- und Rückfahrt (§ 5 Ziffer 5.2.3) in Anspruch, übernehmen wir die Übernachtungskosten nur für eine Nacht.

5.2.6 Fahrrad-Rücktransport

Kann das Fahrrad am Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von 3 (drei) Werktagen fahrbereit gemacht werden und übersteigen die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht den Betrag, der am Schadentag in Deutschland für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrrad aufgewendet werden muss, sorgen wir für den Transport des Fahrrads zu einer Werkstatt an einem anderen Ort. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Kosten für einen Rücktransport an Ihren ständigen Wohnsitz im Inland. Diese Leistung erbringen wir auch, wenn das Fahrrad nach einem Diebstahl wiederaufgefunden wird.

Wird vor dem Rücktransport festgestellt, dass ein zum Fahrrad (E-Bike, Pedelec oder ähnliches) gehörender Akku beschädigt ist oder so beschädigt sein könnte, dass ein Transport nur als Gefahrgut zulässig ist, leisten wir nur für den Rücktransport des Fahrrades ohne Akku.

5.2.7 Fahrrad-Verschrottung

Muss das versicherte Fahrrad im europäischen Ausland verzolet oder verschrottet werden, übernehmen wir die Erledigung und die Kosten hierfür sowie die Kosten des Transportes vom Schadenort zum Einstellort.

Aus der Verschrottung anfallende Resterträge werden an Sie ausbezahlt. Gepäck lassen wir zu Ihrem Wohnsitz transportieren, wenn ein Transport zusammen mit dem gewählten Heimreisemittel nicht möglich ist. Die Kosten des Transportes übernehmen wir bis zum Wert der Bahnfracht.

Eine Verzollung oder Verschrottung erfolgt nicht, wenn gesetzliche Bestimmungen dem entgegenstehen.

5.2.8 Notfall-Bargeld

Geraten Sie auf einer Reise im Ausland durch den Verlust von Zahlungsmitteln in eine finanzielle Notlage, stellen wir den Kontakt zu Ihrer Hausbank her und vermitteln schnelle Auszahlung von Bargeld an Ihrem Reiseort.

Ist dies nicht binnen 24 Stunden nach dem auf die Schadenmeldung folgenden Werktag möglich, stellen wir Ihnen ein zinsloses Darlehen von bis zu 1.500 € je Schadenfall zur Verfügung und tragen die Kosten für Überweisung und Auszahlung bis zu 100 €.

§ 6 Begriffe

Ausland sind alle Länder des Geltungsbereiches außer Deutschland. Als Ausland gilt nicht das Staatsgebiet, in dem Sie oder die mitversicherte Person einen Wohnsitz haben oder ständiger Berufsausübung nachgehen.

Leistungsort ist eine Stelle am oder in der Nähe des Schadenortes, die mit dem Abschleppfahrzeug nach Straßenverkehrsordnung in zulässiger Weise und verkehrstechnisch möglich erreichbar ist.

Panne ist eine Störung (Betriebs-, Brems- oder Bruchschaden) am versicherten Fahrrad, aufgrund derer der Fahrtantritt oder eine Weiterfahrt nicht mehr möglich ist.

Keine Pannen sind

- entladene oder entwendete Akkus oder
- fehlender Reifendruck, wenn dieser wiederum durch Gebrauch einer Luftpumpe behoben werden kann oder
- ein nach Straßenverkehrsordnung unzulässiger Zustand des Fahrrades, wenn dies zu einer Untersagung der Weiterfahrt oder zu einer Situation führt, in der aufgrund des Hinzutretens weiterer von außen eintretender Umstände die Weiterfahrt unmöglich gemacht wird

Pannenhilfe ist eine Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schaden- bzw. Leistungsort, die mit den durch das Pannenhilfsfahrzeug üblicherweise mitgeführten Kleinteilen erfolgen kann. Nicht versichert sind Verschleißteile und diejenigen Ersatzteile, die speziell im Schadenfall für diese Hilfeleistung angefordert wurden.

Unfall ist beim Ausfall des Fahrrades jedes Ereignis, das unmittelbar von außen mit mechanischer Gewalt auf das versicherte Fahrrad einwirkt, infolge dessen das Fahrrad nicht mehr fahrbereit ist.

Sie sind die versicherte Person.

Wohnort ist der Ort in Deutschland, an dem Sie polizeilich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten.

Wir sind die ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG, Deutz-Kalker Str. 46, 50679 Köln.

§ 7 Kenntnis und Verhalten der versicherten Person

Für den Versicherungsschutz im „Mobilitätsschutzpaket“ können die Kenntnis oder das Verhalten der versicherten Person berücksichtigt werden, wenn nach den Versicherungsbedingungen oder den gesetzlichen Vorschriften die Kenntnis oder das Verhalten der versicherten Person von Bedeutung sind (§ 47 VVG).

§ 8 Ausschlüsse und Leistungskürzungen

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt:

a) Sie können von uns keine Leistungen erwarten, wenn das Ereignis

aa) durch Krieg, innere Unruhen, terroristische Handlungen, Anordnungen staatlicher Stellen oder Kernenergie verursacht wurde. Wir helfen jedoch, soweit möglich, wenn Sie von einem dieser Ereignisse überrascht worden sind, innerhalb der ersten 14 Tage seit erstmaligem Auftreten,

bb) von Ihnen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde.

b) Außerdem leisten wir nicht,

aa) wenn Sie bei Eintritt des Schadens zum Führen des Fahrzeuges nicht berechtigt waren. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheit besteht Versicherungsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatten. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war,

bb) wenn Sie mit dem Fahrrad bei Schadeneintritt an einem Radrennen, einer dazugehörigen Übungsfahrt oder einer Geschicklichkeitsprüfung teilgenommen haben, sofern diese Veranstaltungen bzw. Fahrten auf zu diesem Zweck, auch nur zeitweise, abgesperrten Strecken stattfinden,

cc) wenn Sie bei Eintritt des Schadens das Fahrrad zur gewerbsmäßigen Vermietung verwendet haben,

dd) wenn Ein- oder Ausfuhrbeschränkungen oder sonstige gesetzliche Bestimmungen der Erbringung unserer Dienstleistung entgegenstehen,

ee) für den Transport eines am Fahrrad befindlichen Akkus, wenn dieser durch das versicherte Schadenereignis beschädigt wurde.

c) Haben Sie aufgrund unserer Leistungen Kosten erspart, die Sie ohne den Schadeneintritt hätten aufwenden müssen, können wir unsere Leistung um einen Betrag in Höhe dieser Kosten kürzen.

d) Bei vorsätzlicher Verletzung einer Obliegenheit gemäß Absätzen a) bb) sowie b) aa) bis b) cc) besteht kein Versicherungsschutz. Wird eine dieser Obliegenheiten grob fahrlässig verletzt, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben, erbringen wir unsere Leistung.

Wir erbringen unsere Leistung auch, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Schadenfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der uns obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

§ 9 Pflichten nach Schadeneintritt

1. Nach dem Eintritt eines Schadenfalles müssen Sie

a) uns den Schaden unverzüglich anzeigen.
Über den assona-Notruf sind wir „rund um die Uhr“ für Sie bereit unter der
Rufnummer: 030 208 666 61
oder aus dem Ausland: +49 30 208 666 61,

b) sich mit uns darüber abstimmen, ob und welche Leistungen wir erbringen,

c) den Schaden so gering wie möglich halten und unsere Weisungen beachten,

d) uns jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht gestatten sowie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorlegen,

e) uns bei der Geltendmachung der aufgrund unserer Leistungen auf uns übergegangenen Ansprüche gegenüber Dritten unterstützen und uns die hierfür benötigten Unterlagen aushändigen.

2. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt:

Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, verlieren Sie den Versicherungsschutz.

Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der uns obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

Bei vorsätzlicher Verletzung behalten Sie in diesen Fällen den Versicherungsschutz insoweit nur, wenn die Verletzung nicht geeignet war, unsere Interessen ernsthaft zu beeinträchtigen, oder wenn Sie kein erhebliches Verschulden trifft.

3. Geldbeträge, die wir für Sie verauslagt oder Ihnen nur als Darlehen gegeben haben, müssen Sie unverzüglich nach deren Erstattung durch Dritte, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Auszahlung an uns zurückzahlen.

§ 10 Beginn des Versicherungsschutzes

Für die versicherte Person beginnt der Versicherungsschutz mit dem von der assona GmbH schriftlich mitgeteilten Anmeldedatum bei ROLAND. Eine Annahmeerklärung und/oder eine Versicherungsbestätigung werden der versicherten Person von ROLAND nicht ausgestellt.

§ 11 Dauer und Ende des Versicherungsschutzes

1. Für die versicherte Person endet der Versicherungsschutz mit dem von der assona GmbH schriftlich mitgeteilten Abmeldedatum bei ROLAND. Eine Mitteilung gegenüber der versicherten Person erfolgt durch ROLAND nicht.

2. Wird der Gruppenversicherungsvertrag zwischen ROLAND und der assona GmbH beendet, endet auch der Versicherungsschutz für die versicherte Person zum Ende der vereinbarten Vertragslaufzeit.

§ 12 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen

1. Alle für uns bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an unsere Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden. Für die Meldung von Schadenfällen steht Ihnen gemäß § 1 der telefonische 24-Stunden-Service zur Verfügung.

2. Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung von Ihnen.

§ 13 Gesetzliche Verjährung

1. Die Ansprüche aus dem Mobilitätsschutzpakets verjähren nach Ablauf von drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

2. Haben Sie einen Anspruch bei uns angemeldet, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem Ihnen unsere Entscheidung in Textform zugeht.

§ 14 Zuständiges Gericht

1. Für Klagen gegen ROLAND bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Firmensitz der ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG. Ist die versicherte Person eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk sie zurzeit der Klageerhebung ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

2. Für Klagen von ROLAND gegen eine versicherte, natürliche Person ist das Gericht zuständig, das für den Wohnsitz der versicherten Person oder, in Ermangelung eines solchen, für den Ort ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist die versicherte Person eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach ihrem Sitz oder ihrer Niederlassung. Das gleiche gilt, wenn die versicherte Person eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist.

3. Ist der Wohnsitz der versicherten Person oder ihr gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz von ROLAND.

§ 15 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

§ 16 Verpflichtungen Dritter

1. Soweit im Schadenfall ein Dritter leistungspflichtig ist oder eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor.

2. Haben Sie aufgrund desselben Schadenfalles auch Erstattungsansprüche gleichen Inhaltes gegen Dritte, können Sie insgesamt keine Entschädigung verlangen, die Ihren Gesamtschaden übersteigt.

3. Soweit Sie aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung beanspruchen können, steht es Ihnen frei, welchem Versicherer Sie den Schadenfall melden. Melden Sie uns den Schaden, werden wir im Rahmen dieses Schutzbriefes in Vorleistung treten.

Allgemeine Hinweise

Versicherer

Die in den Versicherungsbedingungen zum Mobilitätsschutzpaket beschriebenen Versicherungsleistungen werden versichert von der

ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG

Postanschrift: 50664 Köln

Hausanschrift: Deutz-Kalker Straße 46 • 50679 Köln

www.roland-schutzbrief.de • service@roland-schutzbrief.de

Mitteilungs- und Anzeigepflichten gegenüber der Versicherung

Die versicherte Person hat zur Wahrung des Versicherungsschutzes besondere Bestimmungen der Versicherungsbedingungen zu beachten.

Diese sind: § 2 (sofortige Meldung bei dem Notfall-Telefon),

§ 9 (Pflichten nach Schadeneintritt)

Verfügungsrecht über eigene Ansprüche

Der versicherten Person steht ein selbstständiges Recht zur Geltendmachung eigener Ansprüche beim Versicherer zu.

Kenntnis und Verhalten der versicherten Person

Es wird darauf hingewiesen, dass Kenntnis oder das Verhalten der versicherten Person berücksichtigt werden könne, wenn nach den Versicherungsbedingungen oder den gesetzlichen Vorschriften die Kenntnis oder das Verhalten der versicherten Person von Bedeutung sind (§ 47 VVG).

1. Wozu dient dieses Merkblatt?

Mit diesem Merkblatt informieren wir Sie umfassend über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten. Diese verarbeiten wir nur, soweit wir dazu gesetzlich berechtigt oder verpflichtet sind.

Die deutsche Versicherungswirtschaft hat sich in den **Verhaltensregeln der deutschen Versicherungswirtschaft** verpflichtet, nicht nur die datenschutzrelevanten Gesetze streng einzuhalten, sondern auch durch weitere Maßnahmen den Datenschutz zu fördern. Erläuterungen dazu finden Sie in den Verhaltensregeln im Internet: www.code-of-conduct.ruv.de

Dort finden Sie auch die Unternehmen der R+V Versicherungsgruppe, die diese Verhaltensregeln seit 01.01.2014 anwenden. Auf Wunsch schicken wir Ihnen die Verhaltensregeln gerne per Post. Bitte wenden Sie sich dafür an unseren Datenschutzbeauftragten.

2. Kontaktdaten unseres Datenschutzbeauftragten

Wenn Sie datenschutzrechtliche Fragen haben, wenden Sie sich bitte an den Datenschutzbeauftragten der R+V Versicherungsgruppe:
R+V Versicherung AG
Datenschutzbeauftragter
Raiffeisenplatz 1
65189 Wiesbaden
Telefon: 0800 533-1112
Telefax: 0611 533-4500
E-Mail: datenschutz@ruv.de

Wenn Sie allgemeine Fragen zu Ihrem Vertrag haben, nutzen Sie bitte die **allgemeinen Kontaktmöglichkeiten**. Informationen darüber finden Sie im Internet: www.ruv.de

3. Wie und wann verwenden wir Ihre personenbezogenen Daten?

Wir benötigen Ihre personenbezogenen Daten, um das zu versichernde Risiko vor einem Vertragsabschluss einschätzen zu können und das Vertragsverhältnis durchzuführen, z. B. im Schaden- oder Leistungsfall.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre Daten im rechtlich zulässigen Rahmen zum Zwecke der **Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung**. **Dieser Nutzung können Sie jederzeit formlos mit Wirkung für die Zukunft widersprechen. Werbewidersprüche können Sie z. B. per E-Mail an ruv@ruv.de schicken.**

Ihre Daten verarbeiten wir im Rahmen der datenschutzrechtlichen Vorgaben gegebenenfalls auch zu Zwecken, die nicht direkt mit Ihrem Vertrag zusammenhängen.

Beispielsweise kann dies der Fall sein, um

- zulässige regulatorische oder aufsichtsrechtliche Anforderungen zu erfüllen. So unterliegen wir mit unserer Haupttätigkeit einigen spezialgesetzlichen Vorschriften, in denen Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet werden: z. B. Bekämpfung der Geldwäsche, gesetzliche Meldepflichten an staatliche Stellen, Solvency II etc.
- Verfahren elektronischer Datenverarbeitung zu prüfen und zu optimieren
- die Bonität in einem angewendeten Scoring-Verfahren einzustufen, zu bewerten und zu speichern
- in rechtlich zulässiger Weise unternehmensübergreifend Daten zusammenzustellen und ggf. auszuwerten
- Verfahren zur Bedarfsanalyse und direkter Kundenansprache zu prüfen und zu optimieren
- versicherungsrelevante Forschungszwecke zu verfolgen, z. B. Unfallforschung
- die Nutzung des R+V-Vorteilsprogramms statistisch auszuwerten, damit das Programm weiterentwickelt und Vorteile kalkuliert werden können
- Tarifkalkulationen zu erstellen und internes Controlling durchzuführen

- rechtliche Ansprüche geltend zu machen und rechtliche Streitigkeiten zu klären.

Grundsätzlich bitten wir Sie, uns nur Daten mitzuteilen, die für den jeweiligen Zweck (z. B. Vertragsbegründung, Leistungs- oder Schadenbearbeitung) notwendig oder gesetzlich vorgeschrieben sind (z. B. wegen Vorgaben aus dem Geldwäschegesetz, Vorgaben aus dem Steuerrecht). Wenn wir Sie bitten, uns Daten freiwillig mitzuteilen, machen wir Sie darauf besonders aufmerksam. Falls es eine vertragliche oder gesetzliche Pflicht zur Mitteilung der Daten gibt und Sie dies verweigern, kann daraus folgen, dass wir den Vertrag nicht schließen können oder nicht zur Leistung verpflichtet sind.

4. Rechtsgrundlagen

Häufig ist die Datenverarbeitung gesetzlich zulässig, weil sie für das **Vertragsverhältnis** erforderlich ist. Das gilt vor allem für das Prüfen der Antragsunterlagen, das Abwickeln des Vertrags und um Schäden und Leistungen zu bearbeiten.

In bestimmten Fällen ist eine Datenverarbeitung nur zulässig, **wenn Sie dazu ausdrücklich einwilligen**.

Beispiele:

- Gesundheitsdaten, die wir in der Lebens-, Kranken- oder Unfallversicherung verarbeiten.
 - In einigen Fällen verarbeiten wir Ihre Daten zu Werbezwecken nur, wenn Sie hierzu ausdrücklich eingewilligt haben.
- Um diese Einwilligung bitten wir Sie gesondert.

In anderen Fällen verarbeiten wir Ihre Daten auf Grund einer **allgemeinen Interessenabwägung**, d. h. wir wägen unsere mit den jeweiligen Interessen des Betroffenen ab. Ein Beispiel: Wenn wir wegen einer Prozessoptimierung Daten an spezialisierte Dienstleister übermitteln und diese eigenverantwortlich arbeiten, schließen wir mit diesen Dienstleistern Verträge. Diese stellen sicher, dass die Dienstleister ein angemessenes Datenschutzniveau einhalten.

5. Herkunft und Kategorien personenbezogener Daten

Grundsätzlich erheben wir personenbezogene Daten direkt beim Betroffenen, z. B. aus der mit Ihnen geführten Korrespondenz oder Kontaktformularen.

In bestimmten Fällen kann es jedoch sein, dass wir personenbezogene Daten von Dritten erhalten.

Beispiele:

- Bei **Postrückläufern** führen spezialisierte Dienstleister eine Adressrecherche durch, um aktuelle Adressdaten zu ermitteln.
- Daten zu **Mitversicherten bzw. versicherten Personen** erhalten wir über unseren Versicherungsnehmer, falls wir die Daten nicht direkt bei diesen Personen erheben können.
- Wir erheben z. B. den Namen, die Adresse und das Geburtsdatum. Die erforderlichen Daten für den Leistungsfall erheben wir direkt beim Betroffenen.
- Daten zu **Bezugsberechtigten oder Begünstigten** erhalten wir von unserem Versicherungsnehmer, z. B. den Namen, die Adresse und das Geburtsdatum, damit wir den Betroffenen im Leistungsfall kontaktieren können.
- Bei der Kfz-Versicherung erhalten wir die Daten eines **abweichenden Halters** von unserem Versicherungsnehmer, z. B. den Namen, die Kontaktdaten, Daten zum Fahrzeug und das Geburtsdatum.
- Daten zu **Sicherungsgebern, Kreditgebern, Leasinggebern, Bürgschafts- bzw. Garantiegläubigern und Forderungsinhabern** erhalten wir unter Umständen von unserem Versicherungsnehmer. Umgekehrt kann es sein, dass wir von diesen Daten zum Versicherungsnehmer erhalten, insbesondere Kontaktdaten und Angaben zum betroffenen Risiko.
- Bei einer **Warenkreditversicherung** erhalten wir Daten zu **Risikokunden** von unserem Versicherungsnehmer, z. B. Kontaktdaten und weitere Angaben des Risikokunden.

- Daten zu **Zeugen** erhalten wir von unserem Versicherungsnehmer oder beteiligten Dritten, z. B. Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden. So erhalten wir den Namen, die Kontaktdaten und die jeweiligen Informationen zum Sachverhalt.
- Bei **Bonitätsauskünften** erhalten wir Bonitätsinformationen von spezialisierten Auskunftsteilen. Nähere Informationen dazu finden Sie unter dem Punkt 11.
- Außerdem erhalten wir Daten zu Ihrer Person über Ihren zuständigen **Vermittler**, z. B. im Rahmen der Antragsaufnahme.

6. An wen übermitteln wir Ihre Daten?

Im Rahmen des Vertrags kann es zu einer Datenübermittlung an Dritte kommen:

a) Versicherungsvermittler

Betreut Sie bei Ihren Versicherungsgeschäften ein Vermittler, teilen wir ihm allgemeine Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten mit, die er zum Beraten und Betreuen braucht. Wenn Sie nach Vertragsabschluss nicht mehr vom ursprünglichen Vermittler betreut werden wollen, können Sie Ihr Widerrufsrecht nutzen. Dieses besteht auch, wenn der Vermittler aus anderen Gründen wechselt, z. B. wenn er seine Tätigkeit einstellt. Wir können Ihnen dann einen neuen Vermittler anbieten, der Sie betreut.

Daten an den Versicherungsvermittler übermitteln wir grundsätzlich im Rahmen einer allgemeinen Interessenabwägung oder auf gesetzlicher Grundlage.

Wenn es erforderlich ist, dem Vermittler gesundheitsbezogene Informationen mitzuteilen, holen wir Ihre gesonderte Einwilligung ein.

b) Auftragnehmer und Dienstleister

Im Internet können Sie unter www.code-of-conduct.ruv.de Listen der Auftragnehmer und Dienstleister abrufen, zu denen dauerhafte Geschäftsbeziehungen bestehen.

Auf Wunsch schicken wir Ihnen gerne einen Ausdruck per Post. Bitte wenden Sie sich dafür an unseren Datenschutzbeauftragten.

Wenn wir an Dienstleister nicht lediglich streng weisungsgebundene „Hilfsfunktionen“ auslagern, sondern Dienstleister weitergehende Tätigkeiten eigenständig erbringen, liegt datenschutzrechtlich eine sogenannte Funktionsübertragung vor. Typische Beispiele sind Sachverständige, Wirtschaftsprüfer oder medizinische Dienstleister.

Wenn Sie geltend machen können, dass wegen Ihrer persönlichen Situation Ihr schutzwürdiges Interesse das Interesse des übermittelnden Versicherungsunternehmens überwiegt, haben Sie für die Datenübermittlung bei Funktionsübertragungen ein **Widerspruchsrecht**.

Ein Beispiel: Bei einem zurückliegenden Versicherungsfall hat ein Gericht rechtskräftig festgestellt, dass ein bestimmter Sachverständiger Ihren Sachverhalt falsch begutachtet hat. In einem erneuten Schadensfall können Sie der Beauftragung desselben Sachverständigen widersprechen, da begründete Einwände gegen diesen bestehen. Dagegen reicht es nicht aus, wenn Sie ohne Angabe besonderer Gründe keine Datenübermittlung an Dienstleister generell oder einen bestimmten Dienstleister wünschen. Funktionsübertragungen finden Sie in der oben genannten Dienstleisterliste.

c) Übergeordnete Finanzkonglomeratsunternehmen

Wir übermitteln personenbezogene Daten an die DZ BANK AG als übergeordnetes Finanzkonglomeratsunternehmen, wenn und soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Eine solche Verpflichtung kann sich aus den Regeln über eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation ergeben, zum Beispiel an ein angemessenes und wirksames Risikomanagement auf Konzernebene.

d) Leasing- und Kreditgeber

Wenn Sie im Rahmen von Leasing- oder Kreditverträgen Sachversicherungen mit der R+V abschließen, informieren wir den Leasing- bzw. Kreditgeber auf Anfrage darüber, dass ein entsprechender Versicherungsschutz besteht und er im Zusammenhang mit Kündigungen, Zahlungsverzug und Schadensfällen als Drittberechtigter erfasst ist.

Er erhält auch Informationen über Versicherungssummen und bestehende Selbstbeteiligungen, damit er sein finanzielles Ausfallrisiko beurteilen kann.

e) Behörden, Zentralbanken und andere Stellen mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben

An Behörden, Zentralbanken und andere Stellen mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben übermitteln wir Ihre personenbezogenen Daten, wenn wir gesetzlich oder vertraglich dazu berechtigt oder verpflichtet sind.

Eine solche Datenübermittlung kann auf Anfrage einer Behörde erfolgen. Wir prüfen dann, ob die Behörde die Daten erhalten darf.

In einigen Fällen sind wir gesetzlich dazu verpflichtet, Ihre Daten an Behörden zu übermitteln, z. B.

- wegen steuerrechtlicher Vorschriften oder Verpflichtungen aus dem Kreditwesengesetz bei Meldungen an die Deutsche Bundesbank oder
- bei einer gesetzlich erforderlichen Berufshaftpflichtversicherung an die rechtlich festgeschriebenen Meldestellen.

In allen anderen Fällen holen wir von Ihnen eine Einwilligung ein.

f) Mitversicherte

In Verträgen, bei denen es neben dem Versicherungsnehmer noch andere mitversicherte Personen gibt, kann es zur Vertragsdurchführung erforderlich sein, dass Daten der jeweils anderen Person übermittelt werden. Sofern Ihre Einwilligung notwendig ist, holen wir diese gesondert ein.

7. Datenübermittlung in Drittstaaten außerhalb der EU/EWR

Wenn wir personenbezogene Daten innerhalb der EU/EWR übermitteln, beachten wir die strengen rechtlichen Vorgaben.

Wenn es erforderlich ist, übermitteln wir Ihre personenbezogenen Daten an Dienstleister in Drittstaaten außerhalb der EU/EWR, z. B. im Rahmen von IT-Leistungen, oder an Sachverständige. Auswahl und vertragliche Vereinbarungen richten sich selbstverständlich nach den gesetzlichen Regelungen.

Bei bestimmten Vertragstypen kann es vorkommen, dass wir Ihre Daten an Rückversicherer in Drittstaaten außerhalb der EU/EWR übermitteln.

Insbesondere in den Fällen, bei denen das versicherte Risiko oder der Versicherungsnehmer sich in einem Drittstaat befindet, kann es erforderlich sein, Daten in den Drittstaat zu übermitteln (z. B. Vermittler, andere Versicherer).

Darüber hinaus bestehen in bestimmten Fällen gesetzliche Meldepflichtungen, wegen deren wir Ihre Daten an Behörden und ähnliche Stellen in Drittstaaten außerhalb der EU/EWR übermitteln müssen.

Auch bei Rechtsstreitigkeiten mit Auslandsbezug kann eine solche Übermittlung notwendig sein (z. B. Rechtsanwälte).

Wenn im Einzelfall Ihre Einwilligung notwendig ist, holen wir diese gesondert ein.

8. Wie lange speichern wir Ihre Daten?

Wenn es erforderlich ist, verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten für die Dauer unserer Geschäftsbeziehung. Das kann auch die Anbahnung oder die Abwicklung eines Vertrags sein.

Darüber hinaus unterliegen wir verschiedenen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten. Diese ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch (HGB), der Abgabenordnung (AO), dem Geldwäschegesetz (GWG) oder der Versicherungsunternehmens-Rechnungslegungsverordnung (RechVersV). Dort vorgegebene Fristen zur Aufbewahrung und Dokumentation betragen zwei bis 30 Jahre.

Die Speicherdauer richtet sich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen, die zum Beispiel nach den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) bis zu 30 Jahre betragen können; die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt drei Jahre.

Weitere Informationen zu unseren Löschfristen finden Sie im Internet:

www.ruv.de/static-files/ruvde/downloads/datenschutz/loeschfristen.pdf

Die Liste schicken wir Ihnen gerne auch per Post. Bitte wenden Sie sich dafür an unseren Datenschutzbeauftragten.

9. Welche Rechte haben Sie?

Ihre gesetzlichen Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit können Sie bei unserem Datenschutzbeauftragten geltend machen.

Beruhet die Datenverarbeitung auf einer allgemeinen Interessenabwägung, steht Ihnen ein Widerspruchsrecht gegen diese Datenverarbeitung zu, wenn aus Ihrer persönlichen Situation heraus Gründe gegen eine Datenverarbeitung sprechen.

10. Informationspflicht, wenn wir Daten Dritter von Ihnen erhalten

Erhalten wir von Ihnen als Versicherungsnehmer personenbezogene Daten von Dritten, müssen Sie das Merkblatt zur Datenverarbeitung an diese weitergeben. Das sind z. B. Mitversicherte, versicherte Personen, Bezugsberechtigte, Geschädigte, Zeugen, abweichende Beitragszahler, Kredit-, Leasinggeber etc.

11. Beschwerderecht

Sie haben ein Beschwerderecht bei einer zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde, siehe Artikel 77 Datenschutzgrundverordnung.

Informationen zum Datenschutz der ROLAND Versicherungsgesellschaften

Das Thema „Datenschutz“ ist uns sehr wichtig. Daher informieren wir Sie im Folgenden darüber, wie wir Ihre personenbezogenen Daten verarbeiten und welche Rechte Sie in diesem Zusammenhang haben:

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Je nachdem, ob Ihr Versicherungsschutz durch die ROLAND Rechtsschutz-Versicherung oder die ROLAND Schutzbrief-Versicherung zur Verfügung gestellt wird, ist die verantwortliche Stelle diese Versicherungsgesellschaft:

ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG
Deutz-Kalker-Str. 46
50679 Köln
Telefon: 0221 8277-500
Fax: 0221 8277-460
Mail to: service@roland-rechtsschutz.de

und/oder

ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG
Deutz-Kalker-Str. 46
50679 Köln
Telefon: 0221 8277-500
Fax: 0221 8277-460
Mail to: service@roland-schutzbrief.de

Den **Datenschutzbeauftragten** für beide Unternehmen erreichen Sie per Post unter der o.g. Adresse mit dem Zusatz – Datenschutzbeauftragter – oder per E-Mail unter: datenschutz@roland-ag.de

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ verpflichtet, die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren. Diese können Sie im Internet für beide Gesellschaften abrufen unter: www.roland-rechtsschutz.de/datenschutz

Werden Sie zum Eintritt in den Gruppenversicherungsvertrag angemeldet, benötigen wir die von Ihnen gegenüber Ihrem Vertragspartner (unserem Versicherungsnehmer) gemachten Angaben für die Aufnahme in den Vertrag und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt die Aufnahme zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Deckungsprüfung im Leistungsfall. Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

Die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten aller mit einer der genannten ROLAND-Gesellschaft bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, -ergänzung, für Kulanzentscheidungen oder für umfassende Auskunftserteilungen. Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener

Daten (z. B. Ihre Gesundheitsdaten bei Schutzbrief-Schadenfällen) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 a) i. V. m. Art. 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j) DSGVO i. V. m. § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Rückversicherer:

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über den Versicherungsfall machen kann.

Vermittler:

Soweit der Gruppenversicherungsvertrag von einem Vermittler betreut wird, verarbeitet der Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Antrags-, Vertrags- und Schadendaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an den betreuenden Vermittler, soweit dieser die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungsangelegenheiten benötigt.

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe:

Spezialisierte Unternehmen bzw. Bereiche unserer Unternehmensgruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen zentral wahr. Soweit Ihnen Versicherungsschutz von einem oder mehreren Unternehmen unserer Gruppe zusteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch ein Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden. In unserer Dienstleisterliste finden Sie die Unternehmen, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen.

Externe Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister.

Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie in der jeweils aktuellen Version auf unserer Internetseite unter www.roland-rechtsschutz.de/datenschutz (für beide Gesellschaften) entnehmen.

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung

gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind, wenn sich dies nicht nachteilig für Sie im Sinne von Art. 18 Abs. 1 c) DSGVO auswirken kann. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahren.

Betroffenenrechte

Sie können unter der o. g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen
Kavalleriestraße 2-4
40213 Düsseldorf

Datenübermittlung in ein Drittland (gilt nur für Schutzbrief-Kunden)

Sollten wir personenbezogene Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, erfolgt die Übermittlung nur, soweit dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z. B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EU-Standardvertragsklauseln) vorhanden sind. Detaillierte Information dazu sowie über das Datenschutzniveau bei unseren Dienstleistern in Drittländern finden Sie hier:

www.roland-rechtsschutz.de/datenschutz. Sie können die Informationen auch unter den oben genannten Kontaktinformationen anfordern.

Automatisierte Einzelfallentscheidungen

Aufgrund Ihrer Angaben zum Versicherungsfall, der zu Ihrem Vertrag gespeicherten Daten sowie ggf. von Dritten hierzu erhaltenen Informationen entscheiden wir vollautomatisiert über unsere Leistungspflicht. Die vollautomatisierten Entscheidungen beruhen auf vom Unternehmen vorher festgelegten Regeln zur Gewichtung der Informationen.

Merkblatt zur Datenverarbeitung

Wozu dient dieses Merkblatt?

Mit diesem Merkblatt informieren wir Sie umfassend über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten. Diese nutzen wir nur, soweit wir dazu gesetzlich berechtigt oder verpflichtet sind.

1. Verantwortlicher der Datenverarbeitung

assona GmbH – Lorenzweg 5 – 12099 Berlin

2. Kontaktdaten unseres Datenschutzbeauftragten

Wenn Sie datenschutzrechtliche Fragen haben, wenden Sie sich bitte an den Datenschutzbeauftragten der assona GmbH:

Maximilian Mertin
E-Mail: datenschutz@assona.net

Wenn Sie allgemeine Fragen zu Ihrem Vertrag haben, nutzen Sie bitte die **allgemeinen Kontaktkanäle**. Informationen darüber finden Sie im Internet: <https://www.assona.com>

3. Wie und wann verwenden wir Ihre personenbezogenen Daten?

Wir benötigen Ihre personenbezogenen Daten, um das zu versichernde Risiko vor einem Vertragsabschluss einschätzen zu können und das Vertragsverhältnis durchzuführen, z. B. im Schaden- oder Leistungsfall.

Daneben verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten u. a. auch zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten, zur Wahrung eines berechtigten Interesses oder aufgrund einer von Ihnen erteilten Einwilligung. Je nach Rechtsgrundlage handelt es sich insbesondere um folgende Kategorien personenbezogener Daten:

[Vorname, Nachname], [Adresse], [Kommunikationsdaten (Telefon, E-Mail-Adresse)], [Geburtsdatum], [Vertragsstammdaten, insbesondere Vertragsnummer, Laufzeit, Kündigungsfrist, Art des Vertrags], [Rechnungsdaten/Umsatzdaten] [Bonitätsdaten], [Zahlungsdaten/Kontoinformationen]

Ihre Daten verarbeiten wir im Rahmen der datenschutzrechtlichen Vorgaben gegebenenfalls auch zu Zwecken, die nicht direkt mit Ihrem Vertrag zusammenhängen.

Grundsätzlich bitten wir Sie, uns nur Daten mitzuteilen, die für den jeweiligen Zweck (z. B. Vertragsbegründung, Leistungs- oder Schadenbearbeitung) notwendig oder gesetzlich vorgeschrieben sind (z. B. wegen Vorgaben aus dem Geldwäschegesetz, Vorgaben aus dem Steuerrecht). Wenn wir Sie bitten, uns Daten freiwillig mitzuteilen, machen wir Sie darauf besonders aufmerksam. Falls es eine vertragliche oder gesetzliche Pflicht zur Mitteilung der Daten gibt und Sie dies verweigern, kann daraus folgen, dass wir den Vertrag nicht schließen können oder nicht zur Leistung verpflichtet sind.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre Daten im rechtlich zulässigen Rahmen zum Zwecke der **Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung**. Dieser Nutzung können Sie jederzeit formlos mit Wirkung für die Zukunft widersprechen. Werbewidersprüche können Sie z. B. per E-Mail an kundenservice@assona.de schicken.

4. Rechtsgrundlagen

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten insbesondere unter Beachtung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. In vielen Fällen ist die Datenverarbeitung gesetzlich zulässig, weil sie für das **Vertragsverhältnis** (Art. 6 Abs. 1 b DSGVO) erforderlich ist. Das gilt vor allem für das Prüfen der Antragsunterlagen, das Abwickeln des Vertrags und um Schäden und Leistungen zu bearbeiten.

In bestimmten Fällen ist eine Datenverarbeitung nur zulässig, **wenn Sie dazu ausdrücklich einwilligen** (Art. 6 Abs. 1 a DSGVO).

Beispiele:

- Gesundheitsdaten, die wir in der Lebens-, Kranken- oder Unfallversicherung verarbeiten.
- In einigen Fällen verarbeiten wir Ihre Daten zu Werbezwecken nur, wenn Sie hierzu ausdrücklich eingewilligt haben.
- Um unsere Prozesse zu optimieren, führen wir nach Schadensfällen direkt oder über Drittanbieter (z. B. Google) sporadisch schriftliche und telefonische Zufriedenheitsbefragungen unter unseren Kunden durch. Sie können dem jederzeit telefonisch unter 030 208 666 44 oder per E-Mail an kundenservice@assona.de widersprechen.

Um diese Einwilligung bitten wir Sie gesondert.

In anderen Fällen verarbeiten wir Ihre Daten auf Grund einer **allgemeinen Interessenabwägung** (Art. 6 Abs. 1 f DSGVO), d. h. wir wägen unsere mit den jeweiligen Interessen des Betroffenen ab. Ein Beispiel: Wenn wir wegen einer Prozessoptimierung Daten an spezialisierte Dienstleister übermitteln und diese eigenverantwortlich arbeiten, schließen wir mit diesen Dienstleistern Verträge. Diese stellen sicher, dass die Dienstleister ein angemessenes Datenschutzniveau einhalten.

5. Herkunft und Kategorien personenbezogener Daten

Grundsätzlich erheben wir personenbezogene Daten direkt beim Betroffenen.

In bestimmten Fällen kann es jedoch sein, dass wir personenbezogene Daten von Dritten erhalten.

Beispiele:

- Daten zu **Mitversicherten bzw. versicherten Personen** erhalten wir über unseren Versicherungsnehmer, falls wir die Daten nicht direkt bei diesen Personen erheben können. Wir erheben z. B. den Namen, die Adresse und das Geburtsdatum. Die erforderlichen Daten für den Leistungsfall erheben wir direkt beim Betroffenen.
- Daten zu **Bezugsberechtigten oder Begünstigten** erhalten wir von unserem Versicherungsnehmer, z. B. den Namen, die Adresse und das Geburtsdatum, um den Betroffenen im Leistungsfall kontaktieren zu können.
- Daten zu **Sicherungsgebern, Kreditgebern, Leasinggebern, Bürgschafts- bzw. Garantiegläubigern und Forderungsinhabern** erhalten wir unter Umständen von unserem Versicherungsnehmer. Umgekehrt kann es sein, dass wir von jenen Daten zum Versicherungsnehmer erhalten, insbesondere Kontaktdaten und Angaben zum betroffenen Risiko.
- Daten zu **Zeugen** erhalten wir von unserem Versicherungsnehmer oder beteiligten Dritten, z. B. Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden. So erhalten wir den Namen, die Kontaktdaten und die jeweiligen Informationen zum Sachverhalt.
- Bei **Bonitätsauskünften** erhalten wir Bonitätsinformationen von spezialisierten Auskunftsteilen. Nähere Informationen dazu finden Sie unter dem Punkt 11.

6. An wen übermitteln wir Ihre Daten?

Zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten werden Ihre personenbezogenen Daten gegenüber verschiedenen öffentlichen oder internen Stellen, sowie externen Dienstleistern offengelegt.

a) Versicherer

Risikoträger und Leistungserbringer im Schadenfall ist der Versicherer.

Daher geben wir Ihre personenbezogenen Daten und die Daten zum versicherten Risiko, die wir während des Antragsprozesses und während der Vertragslaufzeit von Ihnen erhalten teilweise an den Versicherer weiter. Den Namen des Versicherers an den wir Ihre personenbezogenen Daten weitergeben finden Sie in Ihrem Versicherungsschein.

b) Versicherungsvermittler/ Untervermittler

Betreut Sie bei Ihren Versicherungsgeschäften ein Vermittler, teilen wir ihm allgemeine Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten mit, die er zum Beraten und Betreuen braucht. Wenn Sie nach Vertragsabschluss nicht mehr vom ursprünglichen Vermittler betreut werden wollen, können Sie Ihr **Widerrufsrecht** nutzen. Dieses besteht auch, wenn der Vermittler aus anderen Gründen wechselt, z. B. wenn er seine Tätigkeit einstellt. Wir können Ihnen dann einen neuen Vermittler anbieten, der Sie betreut.

Daten an den Versicherungsvermittler übermitteln wir grundsätzlich im Rahmen einer allgemeinen Interessenabwägung oder auf gesetzlicher Grundlage.

Wenn es erforderlich ist, dem Vermittler gesundheitsbezogene Informationen mitzuteilen, holen wir Ihre gesonderte Einwilligung ein.

c) Datenübermittlung an andere Versicherer

Sie sind verpflichtet, Fragen im Versicherungsantrag vollständig und wahrheitsgemäß zu beantworten. In bestimmten Fällen prüfen wir Ihre Angaben bei Ihrem Vorversicherer. Bei der Risikoprüfung kann es beispielsweise zum Überprüfen von Schadenfreiheitsrabatten kommen oder zur Ergänzung oder Verifizierung der Angaben der Antragsteller oder Versicherten notwendig sein, Informationen mit einem **Vorversicherer** auszutauschen. Gleiches gilt, wenn wir Ihre Daten an einen **Nachversicherer** weitergeben.

Außerdem müssen in bestimmten Fällen, z. B. Mehrfachversicherungen, gesetzlichem Forderungsübergang und bei Teilungsabkommen, personenbezogene Daten unter den Versicherern ausgetauscht werden. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag. Den Datenaustausch dokumentieren wir.

Beim gemeinsamen Absichern von Risiken können bei der Risikoprüfung und Schadenbearbeitung Daten mit den beteiligten Versicherern ausgetauscht werden.

Auch dann erfolgt die Datenübermittlung an andere Versicherer grundsätzlich im Rahmen einer allgemeinen Interessenabwägung und in einigen Fällen auf Grundlage einer Einwilligung, die wir gesondert von Ihnen einholen.

d) Zentrale Hinweissysteme

Wenn wir einen Antrag oder Schaden prüfen, kann es zur Risikobeurteilung, weiteren Aufklärung des Sachverhalts oder Verhinderung von Versicherungsmissbrauch notwendig sein, Anfragen an den zuständigen Fachverband bzw. an andere Versicherer zu richten oder entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu beantworten. Die Versicherungswirtschaft nutzt zur genaueren Risiko- und Leistungsfalleinschätzung das Hinweis- und Informationssystem (HIS), das die informa HIS GmbH betreibt. Eine detaillierte Beschreibung des HIS finden Sie im Internet unter www.informa-his.de.

Die Meldung in das HIS und seine Nutzung erfolgen nur zu Zwecken, die mit dem System verfolgt werden dürfen, also nur wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. In diesen Fällen erfolgt die Datenübermittlung auf Grundlage einer allgemeinen Interessenabwägung.

Schaden

An das HIS melden wir und andere Versicherungsunternehmen erhöhte Risiken und Auffälligkeiten, die auf Versicherungsbetrug hindeuten könnten und daher näher geprüft werden müssen. Die Meldung ist bei Antragstellung oder im Schadensfall möglich und kann eine Person oder eine Sache, z. B. ein Kfz, betreffen. Eine Meldung zur Person ist möglich, wenn ungewöhnlich oft Schäden gemeldet werden oder z. B. das Schadenbild mit der Schadenschilderung nicht in Einklang zu bringen ist. Die Versicherer müssen im

Schadensfall wissen, ob ein Fahrzeug schwerwiegende oder unreparierte Vorschäden hatte oder schon einmal als gestohlen gemeldet wurde. Deshalb melden wir Fahrzeuge an das HIS, wenn diese einen Totalschaden erlitten haben, gestohlen wurden oder wenn Schäden ohne Reparaturnachweis abgerechnet wurden.

Sollten wir Ihr Fahrzeug an das HIS melden, informieren wir Sie darüber.

Bei der Prüfung Ihres Antrags auf Abschluss eines Vertrags oder Regulierung eines Schadens richten wir Anfragen zur Person oder Sache (z. B. Kfz) an das HIS und speichern die Ergebnisse. Im Schadensfall kann es nach einem Hinweis durch das HIS erforderlich sein, genauere Angaben zum Sachverhalt von den Versicherern zu erfragen, die Daten an das HIS gemeldet haben. Auch diese Ergebnisse speichern wir, wenn sie für die Prüfung des Versicherungsfalls relevant sind. Es kann auch sein, dass wir Anfragen anderer Versicherer in einem späteren Leistungsfall beantworten und daher Auskunft über Ihren Schadensfall geben müssen.

e) Auftragnehmer und Dienstleister

Im Internet können Sie unter www.assona.com/de/datenschutz eine Liste der Auftragnehmer und Dienstleister abrufen, zu denen dauerhafte Geschäftsbeziehungen bestehen.

Auf Wunsch schicken wir Ihnen gerne einen Ausdruck per Post. Bitte wenden Sie sich dafür an unseren Datenschutzbeauftragten.

Wenn wir an Dienstleister nicht lediglich streng weisungsgebundene „Hilfsfunktionen“ auslagern, sondern Dienstleister weitergehende Tätigkeiten eigenständig erbringen, liegt keine Auftragsverarbeitung, sondern die Inanspruchnahme fremder Fachleistungen bei einem eigenständig Verantwortlichen vor. Typische Beispiele sind Tätigkeiten der Berufsgeheimnisträger (Steuerberater, Rechtsanwälte, externe Betriebsärzte, Wirtschaftsprüfer).

f) Behörden, Zentralbanken und andere Stellen mit öffentlichrechtlichen Aufgaben

An Behörden, Zentralbanken und andere Stellen mit öffentlichrechtlichen Aufgaben übermitteln wir Ihre personenbezogenen Daten, wenn wir gesetzlich oder vertraglich dazu berechtigt oder verpflichtet sind.

Eine solche Datenübermittlung kann auf Anfrage einer Behörde erfolgen. Wir prüfen dann, ob die Behörde die Daten erhalten darf.

In einigen Fällen sind wir gesetzlich dazu verpflichtet, Ihre Daten an Behörden zu übermitteln, z. B.

- wegen steuerrechtlicher Vorschriften oder Verpflichtungen aus dem Kreditwesengesetz bei Meldungen an die Deutsche Bundesbank oder
- bei einer gesetzlich erforderlichen Berufshaftpflichtversicherung an die rechtlich festgeschriebenen Meldestellen.

In allen anderen Fällen holen wir von Ihnen eine Einwilligung ein.

g) Mitversicherte

In Verträgen, bei denen es neben dem Versicherungsnehmer noch andere mitversicherte Personen gibt, kann es zur Vertragsdurchführung erforderlich sein, dass Daten der jeweils anderen Person übermittelt werden. Sofern Ihre Einwilligung notwendig ist, holen wir diese gesondert ein.

7. Datenübermittlung in Drittstaaten außerhalb der EU/EWR

Eine Übermittlung personenbezogener Daten in Länder außerhalb der Europäischen Union (und des Europäischen Wirtschaftsraums „EWR“) findet derzeit nicht statt.

8. Wie lange speichern wir Ihre Daten?

Soweit erforderlich, verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten für die Dauer unserer Geschäftsbeziehung. Das kann auch die An-

bahnung oder die Abwicklung eines Vertrags sein.

Darüber hinaus unterliegen wir verschiedenen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten. Diese ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch (HGB), der Abgabenordnung (AO) oder dem Geldwäschegesetz (GWG). Dort vorgegebene Fristen zur Aufbewahrung und Dokumentation betragen je nach Dokument und Gesetzesverordnung 5 Jahre (HGB), 6 Jahre (AO) oder 10 Jahre (HGB).

9. Welche Rechte haben Sie?

Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO, das Recht auf Widerspruch aus Art. 21 DSGVO sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit aus Art. 20 DSGVO. Beim Auskunftsrecht und beim Löschungsrecht gelten die Einschränkungen nach §§ 34 und 35 BDSG.

a) Widerspruchsrecht

Der Verwendung Ihrer Daten für werbliche Zwecke können Sie jederzeit widersprechen, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen.

• Welches Recht haben Sie im Falle einer Datenverarbeitung aufgrund Ihres berechtigten oder öffentlichen Interesses?

Sie haben gem. Art. 21 Abs.1 DSGVO das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Art. 6 Abs. 1 e DSGVO (Datenverarbeitung im öffentlichen Interesse) oder aufgrund Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe f DSGVO (Datenverarbeitung zur Wahrung eines berechtigten Interesses) erfolgt, Widerspruch einzulegen, dies gilt auch für ein auf diese Vor-schrift gestütztes Profiling.

Im Falle Ihres Widerspruchs verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

• Welches Recht haben Sie im Falle einer Datenverarbeitung zur Betreibung von Direktwerbung?

Sofern wir Ihre personenbezogenen Daten verarbeiten, um Direktwerbung zu betreiben, so haben Sie gem. Art. 21 Abs. 2 DSGVO das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten zum Zwecke derartiger Werbung einzulegen, dies gilt auch für das Profiling, soweit es mit solcher Direktwerbung in Verbindung steht.

Im Falle Ihres Widerspruchs gegen die Verarbeitung zum Zwecke der Direktwerbung werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr für diese Zwecke verarbeiten.

b) Widerruf der Einwilligung

Ihre Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten können Sie jederzeit widerrufen. Bitte beachten Sie, dass der Widerruf nur für die Zukunft wirkt.

c) Auskunftsrecht

Sie können Auskunft darüber verlangen, ob wir personenbezogene Daten über Sie gespeichert haben. Wenn Sie es wünschen, teilen wir Ihnen mit, um welche Daten es sich handelt, für welche Zwecke die Daten verarbeitet werden, wem diese Daten offengelegt werden, wie lange die Daten gespeichert werden und welche weiteren Rechte Ihnen in Bezug auf diese Daten zustehen.

d) Weitere Rechte

Darüber hinaus haben Sie das Recht auf Berichtigung falscher Daten oder auf Löschung Ihrer Daten. Wenn kein Grund für die weitere

Speicherung besteht, werden wir Ihre Daten löschen, ansonsten die Verarbeitung einschränken. Sie können auch verlangen, dass wir alle personenbezogenen Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format entweder Ihnen oder einer Person oder einem Unternehmen Ihrer Wahl zur Verfügung stellen.

Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde.

e) Wahrnehmung Ihrer Rechte

Um Ihre Rechte wahrzunehmen, können Sie sich an die Verantwortliche oder an den Datenschutzbeauftragten unter den angegebenen Kontaktdaten wenden oder den Kundenservice: kundenservice@assona.de / Tel. 030 208 666 44. Wir werden Ihre Anfragen umgehend sowie gemäß den gesetzlichen Vorgaben bearbeiten und Ihnen mitteilen, welche Maßnahmen wir ergriffen haben.

10. Informationspflicht, wenn wir Daten Dritter von Ihnen erhalten

Erhalten wir von Ihnen als Versicherungsnehmer personenbezogene Daten von Dritten, müssen Sie das Merkblatt zur Datenverarbeitung an diese weitergeben. Das sind z. B. Mitversicherte, versicherte Personen, Bezugsberechtigte, Geschädigte, Zeugen, abweichende Beitragszahler, Kredit-, Leasinggeber etc.

11. Wann holen wir Informationen zu Ihrer Bonität ein?

Bei Anträgen oder Angeboten zum Abschluss einer Kautionsversicherung und während der Laufzeit eines dieser Verträge übermittelt assona Ihre personenbezogenen Daten (Firma, Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum) an beauftragte Auskunftstei. Dies geschieht, um Informationen zu Ihrem bisherigen Zahlungsverhalten und Bonitätsinformationen auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren unter Nutzung von Anschriftsdaten zu erhalten. Das berechnete Interesse an einer Wirtschaftsauskunft besteht in diesen Fällen bei Abschluss und während der Durchführung dieser Verträge wegen des bestehenden finanziellen Ausfallrisikos des Versicherten.

Unsere Partner sind:

infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden

Falls Sie Auskunft über Ihre personenbezogenen Daten wünschen, die die Auskunftstei gespeichert hat, wenden Sie sich bitte direkt an die beauftragte Auskunftstei.

12. Welche Rechte haben Sie bei einer automatisierten Einzelfallentscheidung?

Als Versicherungsvertreter mit weitreichenden Vollmachten vom Versicherer sind wir befugt, in bestimmten Fallgruppen (z. B. bei einer Entscheidung zum Abschluss oder der Erfüllung eines Vertrags) Ihre personenbezogenen Daten einer sogenannten „automatisierten Einzelfallentscheidung“ zugrunde zu legen. Dies bedeutet, dass wir in bestimmten Fällen Ihre personenbezogenen Daten im Rahmen eines Algorithmus berücksichtigen, der auf einem anerkannten mathematisch-statistischen Verfahren beruht.

Falls wir Ihrem Antrag auf Versicherungsleistung oder von **Schadenersatz** vollumfänglich oder teilweise nicht nachkommen sollten, haben Sie folgende Rechte:

- Recht auf Erwirkung des Eingreifens einer Person durch uns als Verantwortlichen,
- Darlegung des eigenen Standpunkts und
- Recht auf Anfechtung der Entscheidung.

Über diese Rechte informieren wir Sie ausdrücklich, wenn wir Ihren Antrag ganz oder teilweise ablehnen müssen und keine Versicherungsleistung oder Schadenersatz gewähren können.